Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6616**

18. Wahlperiode 09.11.2015

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung") für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung") ist am 17. Januar 2014 in Kraft getreten und bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Durch die Novellierungsrichtlinie wurden folgende neue Instrumente in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt:

– ein Europäischer Berufsausweis, dessen Einführung für einzelne Berufe durch Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission erfolgt und der nach Wahl der antragstellenden Person das herkömmliche Anerkennungsverfahren und die Anerkennungsentscheidung ersetzt;

– ein Vorwarnmechanismus, nach dem die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige – Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit ausüben – unterrichten müssen, denen von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind; im Fall der Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise unterrichten die zuständigen Behörden auch über andere Berufsangehörige wie zum Beispiel Angehörige der steuerberatenden Berufe;

– ein partieller Berufszugang, der Antragstellern, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung jedoch nur einen Teil des Berufsbildes im Aufnahmemitgliedstaat ausmacht, den Zugang zu diesem Teil des Berufs

erlaubt, sofern für den vollen Berufszugang im Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen vom Umfang des vollständigen Ausbildungsprogramms erforderlich wären.

Die weiteren Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Mindestanforderungen an die Ausbildung von Apothekern, Ärzten, Zahnärzten, Hebammen und Gesundheits- und Krankenpflegern sowie auf Verfahrensregelungen, die bei allen bundesrechtlich geregelten Heilberufen umzusetzen sind. Daneben ergeben sich Änderungen im allgemeinen Anerkennungssystem, das auch sonstige Berufsangehörige betrifft, nebst entsprechenden Folgeänderungen.

Neben den reglementierten Heilberufen muss die Richtlinie 2013/55/EU unter anderem auch für den Beruf des Steuerberaters umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU sollen für bundesrechtlich geregelte Heilberufe die Regelungen der Richtlinie, die die Humangesundheitsberufe betreffen und die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, in den Berufsgesetzen der Heilberufe und den zugehörigen Verordnungen umgesetzt werden. Für das bundesrechtlich geregelte Berufsrecht der Angehörigen der steuerberatenden Berufe erfolgt ebenfalls eine Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Europäische Berufsausweis wird zu einer Entlastung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und in etwa gleichem Umfang zu einer Mehrbelastung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats führen, da für einen Teil des Verfahrens, das bisher allein vom Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt wurde, zukünftig der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein wird.

Bei den Berufen Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger und Physiotherapeut, für die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäi-

sche Berufsausweis eingeführt wird, ergibt sich nach den letzten verfügbaren Zahlen der „Regulated professions database“ der EU-Kommission (2012) folgendes Bild:

– Apotheker: Minderaufwand in 83 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 60 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 23 Fällen;
– Gesundheits- und Krankenpfleger: Minderaufwand in 93 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 323 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Mehraufwand in 230 Fällen;
– Physiotherapeuten: Minderaufwand in 464 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 248 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 216 Fällen.

Für die drei Berufe, für die die Einführung des Europäischen Berufsausweises beschlossen ist, ergibt sich damit insgesamt ein Minderaufwand für die zuständigen Behörden der Länder von neun Fällen.

Bei den Ärzten, für die die Europäische Kommission die Einführung des Europäischen Berufsausweises in einer nächsten Phase bereits angekündigt hat, ergibt sich nach den letzten verfügbaren Zahlen der „Regulated professions database“ der EU-Kommission (2012) folgendes Bild:

– Ärzte: Minderaufwand in 3 387 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 356 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 3 031 Fällen.

Eine Einführung des Europäischen Berufsausweises für Ärzte würde damit zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Behörden der Länder führen.

Im Hinblick auf den Vorwarnmechanismus entsteht im Vergleich zu den bereits jetzt geltenden Informationspflichten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nur dahingehend ein neuer Aufwand, als die Unterrichtungspflichten nunmehr gegenüber sämtlichen EU-Mitgliedstaaten und nicht mehr allein gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat bestehen. Da die Mitteilungen über das nach der IMI-Verordnung eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem IMI erfolgen werden und in diesem System entsprechende Verteilerlisten erstellt werden können, wird der zusätzliche (Anfangs-)Aufwand gering sein.

Beim partiellen Berufszugang wird kein messbarer Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Länder entstehen, da der partielle Berufszugang bei den bundesrechtlich geregelten Heilberufen allein bei den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie den im MTA-Gesetz (Gesetz über technische Assistenten in der Medizin) geregelten Berufen in Betracht kommt. Die praktische Relevanz wird allerdings jeweils äußerst gering sein. Bei den psychotherapeutischen Berufen setzt der Berufszugang Deutschkenntnisse auf Muttersprachlerniveau voraus. Diese Voraussetzung werden bei den psychotherapeutischen Berufen – mit Ausnahme österreichischer Psychotherapeuten – kaum Berufsangehörige aus anderen EU-Mitgliedstaaten erfüllen. Ausweislich der „Regulated professions database“ der EU-Kommission gab es nach den letzten verfügbaren Zahlen 2012 in Deutschland insgesamt 19 Anträge auf Anerkennung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Psychotherapeuten-Berufsqualifikation, von denen kein Antrag negativ beschieden wurde. Bei den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gab es nach den letzten verfügbaren Zahlen 2011 einen einzigen Fall, der positiv beschieden wurde. Bei den im MTA-Gesetz geregelten Berufen ist ein vollständiger Berufszugang durch die nach dem EU-Recht vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen zu erreichen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass dieser im Regelfall angestrebt

werden wird. Durch den partiellen Zugang wird daher kein messbarer Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Länder entstehen.

Für den Bund und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. November 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. Oktober 2015 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe*)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Ausübung des Apothekerberufs ist die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“. Pharmazeutische Tätigkeiten umfassen insbesondere:

   1. Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln,
   2. Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
   3. Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln,
   4. Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe,
   5. Bevorratung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Verteilung und Verkauf von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken,
   6. Herstellung, Prüfung, Lagerung und Verkauf von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in Krankenhäusern,
   7. Information und Beratung über Arzneimittel als solche, einschließlich ihrer angemessenen Verwendung,
   8. Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden,
   9. personalisierte Unterstützung von Patienten bei Selbstmedikation,
   10. Beiträge zu örtlichen oder landesweiten gesundheitsbezogenen Kampagnen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, sollen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2 oder 3 vor den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.“

---

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach den Wörtern „durch Vorlage“ die Wörter „eines Europäischen Berufsausweises oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der Antragsteller sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer einschließlich der praktischen Ausbildungsteile bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
2. der Apothekerberuf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und sich die deutsche Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn bedeutende Unterschiede hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer pharmazeutischen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

bb) In Satz 8 wird nach dem Wort „Unterschiede“ ein Komma und werden die Wörter „die zur Auferlegung einer Prüfung führt,“ eingefügt.

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Haben die zuständigen Behörden berechtigte Zweifel an der Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs, können sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Apothekerberufs nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder der Erlaubnis, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des Apothekerberufs,
3. den Verzicht auf die Approbation oder die Erlaubnis,
4. das Verbot der Ausübung des Apothekerberufs durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 3. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „sowie die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises" eingefügt.

5. § 11a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem Mitgliedstaat rechtmäßig als Apotheker niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,".

      bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch das Wort „und" ersetzt.

      cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

         „4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;".

   b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „können" die Wörter „bei berechtigten Zweifeln" eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Zur Ausbildung gehören insbesondere die pharmazeutischen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung."

2. § 20 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 22a Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „und 3" gestrichen.
4. In § 22b Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „und 3" gestrichen.
5. In § 22c Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 4 Absatz 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung ablegen können" eingefügt.
6. In § 22e Nummer 4 werden nach den Wörtern „Berufspraxis als Apotheker" die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 5 der Bundes-Apothekerordnung" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Apothekengesetzes

Das Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „Absatz 2 gilt nicht für approbierte Antragsteller, deren förmliche Qualifikationen bereits durch die zuständigen Behörden für andere Zwecke anerkannt wurden und die tatsächlich und rechtmäßig die beruflichen Tätigkeiten eines Apothekers mindestens drei Jahre lang ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt haben."

Artikel 4

Änderung der Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Hochschule von" die Wörter „mindestens 5 500 Stunden und einer Dauer von" eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „durch Vorlage" die Wörter „eines Europäischen Berufsausweises," eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der Antragsteller sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
2. der Beruf des Arztes eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil des Berufs des Arztes sind, und sich die deutsche Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragsteller abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, bei denen Kenntnis und Fähigkeiten eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

bb) In Satz 8 wird nach dem Wort „Unterschiede“ ein Komma und werden die Wörter „die zur Auferlegung einer Eignungsprüfung führt,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, sollen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2 oder 3 vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Haben die zuständigen Behörden berechtigte Zweifel an der Berechtigung des Antragstellers zur Ausübung des ärztlichen Berufs, können sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des ärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

2. In § 4 Absatz 6 wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „und das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises“ eingefügt.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder der Erlaubnis, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des ärztlichen Berufs,
3. den Verzicht auf die Approbation oder die Erlaubnis,
4. das Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,

2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 3. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

4. § 10b wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
         „2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem Mitgliedstaat rechtmäßig als Arzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und keine Vorstrafen vorliegen,“.
      bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
      cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
         „4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“
   b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „bei berechtigten Zweifeln“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Medizin von" die Wörter „5 500 Stunden und einer Dauer von" eingefügt.
2. In § 36 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung ablegen können" eingefügt.
3. In § 37 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung ablegen können" eingefügt.
4. In § 38 Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis" die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Bundesärzteordnung" eingefügt.
5. § 39 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Psychotherapeutengesetzes

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

   „(1b) Die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Psychologischen Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist auch auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 2a zulässig. Personen, die über eine solche Erlaubnis verfügen, führen die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats mit der zusätzlichen Angabe dieses Staates und dem zusätzlichen Hinweis auf die Tätigkeit oder Beschäftigungsstelle, in der ihnen die Ausübung des Berufs erlaubt ist."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn" die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder" eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe d oder Buchstabe e der Richtlinie genannten Niveau entsprechen" durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist" ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene" durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen" ersetzt.
      dd) Die Sätze 5 bis 11 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

      1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Ausbildungsbestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach

der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgeschrieben sind, oder

2. der Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Ausbildungsbestandteile nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

Ausbildungsbestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Sätze 5 bis 8 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten ausgestellt ist und den ein anderer als die in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend."

c) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3d eingefügt:

„(3b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 3a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(3c) Die Absätze 2 bis 3a finden keine Anwendung, wenn Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der lediglich dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht.

(3d) Ein partieller Zugang zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG wird nur im Rahmen einer Erlaubnis zur Berufsausübung und nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 2a gewährt. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Allgemeinwohls, insbesondere des Patientenschutzes oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zwingend erforderlich ist und die Verweigerung des partiellen Zugangs geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen."

3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Vorwarnmechanismus

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder der Erlaubnis, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
3. den Verzicht auf die Approbation oder die Erlaubnis,
4. das Verbot der Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 3. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 11“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 wird eine Erlaubnis zur Berufsausübung auf Antrag Personen erteilt, die über einen Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Psychologischen Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen, wenn

1. diese Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde,

2. diese Ausbildung in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und

3. diese Berufstätigkeit sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland prägen.

Die Erlaubnis ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, für die der Antragsteller qualifiziert ist; sie wird unbefristet erteilt. § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 5 bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.“

6. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechende

Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und“.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Der Nachweis des Ausgleichs der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

7. In § 9b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

8. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Approbation nach § 1 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Psychologischen Psychotherapeuten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes beantragen. Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 3a ausgestellt.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 20 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

   „Der Prüfling hat dabei anhand einer anonymisierten Falldarstellung, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 entspricht und dem Prüfling zur Einarbeitung vor der Prüfung zur Verfügung gestellt wird, nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können im Sinne des § 17 Absatz 2 verfügt. Die zuständige Behörde wählt das Vertiefungsverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes für die Falldarstellung, die Gegenstand der Prüfung ist, gemäß den bei der Gleichwertigkeitsüberprüfung festgestellten wesentlichen Unterschieden aus.“

3. § 20b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.

      bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 7 des Psychotherapeutengesetzes“ eingefügt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

4. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a
(zu § 19 Absatz 3a)

Erlaubnis nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes

Herrn/Frau ____

(Vorname, Familienname — gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am__________________ in ______________________________

wird gemäß § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes die Erlaubnis zur partiellen Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten erteilt.

Die Ausübung der Tätigkeit beschränkt sich auf folgende Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen:

____

____

____

Siegel

______, den ________________

____

(Unterschrift)“.

5. In Anlage 8 wird die Angabe „§ 4“ jeweils durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Hat die für die Erteilung der Approbation nach § 1 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

      „(3a) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes beantragen. Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 3a ausgestellt.“

   c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 20 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

   „Der Prüfling hat dabei anhand einer anonymisierten Falldarstellung, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 entspricht und dem Prüfling zur Einarbeitung vor der Prüfung zur Verfügung gestellt wird, nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können im Sinne des § 17 Absatz 2 verfügt. Die zuständige Behörde wählt das Vertiefungsverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes für die Falldarstellung, die Gegenstand der Prüfung ist, gemäß den bei der Gleichwertigkeitsüberprüfung festgestellten wesentlichen Unterschieden aus.“

3. § 20b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.

      bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 7 des Psychotherapeutengesetzes“ eingefügt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

4. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a
(zu § 19 Absatz 3a)

Erlaubnis nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes

Herrn/Frau ____
(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am__________________ in __________________________________

wird gemäß § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes die Erlaubnis zur partiellen Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erteilt.

Die Ausübung der Tätigkeit beschränkt sich auf folgende Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen:
____
____
____

Siegel
______, den ________________

____
(Unterschrift)“.

5. In Anlage 8 wird die Angabe „§ 4“ jeweils durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
         „4. nach einem Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 5 000 Stunden und einer Dauer von mindestens fünf Jahren die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,“.
      bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „durch Vorlage“ die Wörter „eines Europäischen Berufsausweises,“ eingefügt.
      cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
         „Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Ausbildungsnachweise gelten auch dann als Nachweis einer abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung im Sinne des Satzes 1 Nummer 4, wenn die Ausbildung aus einer Dauer von mindestens fünf Jahren und weniger als 5 000 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung auf Vollzeitbasis bestand, sofern die Antragsteller diese Ausbildung spätestens am 18. Januar 2016 begonnen haben.“

dd) Im bisherigen Satz 8 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der Antragsteller hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer umfasst, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
2. der Beruf des Zahnarztes eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil des Berufs des Zahnarztes sind, und die deutsche Ausbildung Fächer umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragsteller abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, bei denen Kenntnis und Fähigkeiten eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer zahnärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

bb) In Satz 8 wird nach dem Wort „Unterschiede“ ein Komma und werden die Wörter „die zur Auferlegung einer Eignungsprüfung führt,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, sollen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2 oder 3 vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Haben die zuständigen Behörden berechtigte Zweifel an der Berechtigung des Antragstellers zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs, können sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Rechtsverordnung sind die Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend den Artikeln 8, 50, 51 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG, die Fristen für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt und die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zu regeln.“

3. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder der Erlaubnis, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des zahnärztlichen Berufs,
3. den Verzicht auf die Approbation oder die Erlaubnis,

4. das Verbot der Ausübung des zahnärztlichen Berufs durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 3. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

4. § 13a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem Mitgliedstaat rechtmäßig als Zahnarzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,“.

      bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „bei berechtigten Zweifeln“ eingefügt.

5. Nach § 20a Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Ausbildungsnachweise von Ärzten, die in Spanien Personen ausgestellt wurden, die ihre ärztliche Universitätsausbildung zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 1997 begonnen haben, werden anerkannt, sofern eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen spanischen Behörden beigefügt ist, aus der sich ergibt, dass die betreffende Person

1. ein mindestens dreijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen hat, und die zuständigen spanischen Behörden dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildung bescheinigt haben,
2. während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Spanien tatsächlich, rechtmäßig und hauptsächlich die Tätigkeiten nach Artikel 36 der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat und
3. berechtigt ist, die Tätigkeiten nach Artikel 36 der Richtlinie 2005/36/EG unter denselben Bedingungen wie die Inhaber der Ausbildungsnachweise, die für Spanien in Anhang V Nummer 5.3.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt sind, auszuüben, oder sie tatsächlich, rechtmäßig und hauptsächlich ausübt.“

Artikel 10

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Studium der Zahnheilkunde von 5 000 Stunden und einer Dauer von fünf Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;“.

2. Nach der Überschrift „III. Erteilung der Approbation als Zahnarzt“ wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

(1) Der Bescheid nach § 2 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 354 vom 20.12.2013, S. 132),
2. die Fächer, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass der Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die der Antragsteller im Rahmen seiner zahnärztlichen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erworben hat.

(2) Die Länder haben sicherzustellen, dass die Antragsteller die Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ablegen können. Satz 1 gilt entsprechend für die Prüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.“

3. § 59 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem der Hebamme oder des Entbindungspflegers entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“
   b) Absatz 5 wird aufgehoben.
   c) In Absatz 6 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
2. § 16c wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 3 des Hebammengesetzes“ eingefügt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.
      bb) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Wörter „den §§ 16a und 16b“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, sollen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 4 vor den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.“

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gilt Absatz 3 Satz 5 bis 7 entsprechend.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 anstreben, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 4 als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, dass der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 354 vom 20.12.2013, S. 132) in der jeweils geltenden Fassung, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung, die den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, bescheinigen und in Bezug auf die Aufnahme oder die Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für Aufnahme und Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des pharmazeutisch-technischen Assistenten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse oder Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Voll- und Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(4) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die

Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „den Artikeln 50 und 51" durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a der Richtlinie 2005/36/EG und Artikel 51" ersetzt.

   b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Absatz 3 Satz 5," ersetzt.

   c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

      „6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises."

4. § 7a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre" durch die Wörter „ein Jahr" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Dokumente" die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4" eingefügt.

         bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

            „3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechende Tätigkeit während der vorübergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und".

         ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

            „4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;".

      bb) Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

         „Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleistungserbringers anfordern. Der Nachweis des Ausgleichs der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung."

   c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt" durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt" ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des pharmazeutisch-technischen Assistenten entspricht, nicht auf

Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung, sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 14 Absatz 1 aufgeführten Fächer einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben und der in § 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil B aufgeführten Lerngebiete einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben. Die zuständige Behörde legt die Fächer und Lerngebiete, in denen die Eignungsprüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. In dem Prüfungsgespräch hat der Prüfling allgemeine Fragen zu den jeweiligen Fächern zu beantworten sowie sein jeweiliges praktisches Vorgehen hinsichtlich Prinzip, Arbeitsgang, Fehlermöglichkeiten und Arbeitsergebnis zu erläutern. Die Eignungsprüfung soll an einem Tag durchgeführt werden und in jedem Fach höchstens 45 Minuten dauern. Die zuständige Behörde kann auf Grund der festgestellten wesentlichen Unterschiede den Aufgabenumfang in den einzelnen Fächern reduzieren. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Eignungsprüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet,

die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 7a Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 12 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann.“

3. Der bisherige § 18a wird § 18b und wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
      „Für den praktischen Teil gilt § 18a Absatz 3 Satz 3 bis 9 entsprechend.“
   b) Absatz 4 Satz 1 bis 7 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 18b wird § 18c und wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.
      bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten“ eingefügt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 18a Absatz 3 findet“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 18a Absatz 3 und § 18b Absatz 3 finden“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.
      cc) In Satz 3 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
5. Nach Anlage 7 werden die folgenden Anlagen 7a und 7b eingefügt:

„Anlage 7a
(zu § 18a Absatz 2)

____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat in der Zeit vom _______________ bis _____________________
regelmäßig an dem nach § 18a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

____(Stempel)

____
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 7b
(zu § 18a Absatz 3)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung für

____

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat am___________________die staatliche Eignungsprüfung nach § 18a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten bestanden/nicht bestanden*).

____
*) Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum
____(Siegel)

____
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)."

6. In den Anlagen 8 und 9 wird jeweils die Angabe „§ 18a“ durch die Angabe „§ 18b“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Ergotherapeutengesetzes

Das Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Absatz 3 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn" die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder" eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen" durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist" ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene" durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen " ersetzt.

      dd) Die Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

      1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben sind, oder

      2. der Beruf des Ergotherapeuten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Ergotherapeuten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

      Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Ergotherapeutenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Ergotherapeutenberufs in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Ergotherapeuten."

   c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

      „(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 bis 7 und 9

mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(3b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 3a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen."

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätze 2 bis 3" durch die Wörter „Absätze 3 und 3a" ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach der Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.

   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.

   c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Absatz 3 Satz 5,“ ersetzt.

   d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

      „6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.“

4. § 5a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.

         bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

            „3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Ergotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Ergotherapeuten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und“.

         ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

            „4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

      bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

      cc) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

         „Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

5. In § 5b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Ergotherapeuten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“
   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 des Ergotherapeutengesetzes erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes oder an Einrichtungen durchgeführt, die von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannt wurden. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens drei Patienten aus den in Anlage 1 Teil B genannten Bereichen einen ergotherapeutischen Befund zu erheben, einen Behandlungsplan und dessen Durchführung mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen in einem Prüfungsgespräch darzustellen sowie eine ergotherapeutische Behandlung entsprechend dem Behandlungsplan durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die Bereiche, in denen die Eignungsprüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Die Eignungsprüfung soll für jeden Bereich höchstens 120 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Eignungsprüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 5a Absatz 3 Satz 6 des Ergotherapeutengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 11 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann.“

3. Der bisherige § 16a wird § 16b und Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 10 entsprechend.“

4. Der bisherige § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „, 3a“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „von Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.

      bb) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.

      cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Ergotherapeutengesetzes“ eingefügt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3 finden“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Wörter „den §§ 16a und 16b“ und wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

5. Nach Anlage 4 werden die folgenden Anlagen 4a und 4b eingefügt:

„Anlage 4a
(zu § 16a Absatz 2)

____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

____

Geburtsdatum Geburtsort

____

hat in der Zeit vom ____________________ bis ______________________________
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

______________________________ (Stempel)

____
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 4b
(zu § 16a Absatz 3)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

____

Name, Vorname

____

Geburtsdatum Geburtsort

____

hat am __________________________ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bestanden/nicht bestanden [*)].

____
*) Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

______________________________ (Siegel)

____
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden

Das Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      „Absatz 3 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.“
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen“ ersetzt.
      dd) Die Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
      „Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn
      1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vorgeschrieben sind, oder
      2. der Beruf des Logopäden eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Logopäden entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

      Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Logopädenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Logopädenberufs in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang

und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Logopäden.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 bis 7 sowie 9 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(3b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 3a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätze 2 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Logopäden durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Absatz 3 Satz 5,“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.“

4. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Logopäden in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Logopäden entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und“.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

5. In § 5b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Logopäden entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“
   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling an einem Patienten mit zuvor von der zuständigen Behörde festgelegtem Störungsbild die Anamnese und den Befund zu erheben und einen Behandlungsplan mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen unter Einbeziehung der sozialen, psychischen, beruflichen und familiären Situation in einem Prüfungsgespräch darzustellen. Im Anschluss hat der Prüfling eine Behandlung des Patienten durchzuführen. Die zuständige Behörde trifft die Auswahl des zu behandelnden Störungsbildes gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden. Die Eignungsprüfung soll höchstens 180 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Eignungsprüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 5a Absatz 3 Satz 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 12 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann.“

3. Der bisherige § 16a wird § 16b und Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 11 entsprechend.“

4. Der bisherige § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „3“ ein Komma und die Angabe „3a“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „von Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.

      bb) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.

      cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden“ eingefügt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3 finden“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Wörter „den §§ 16a und 16b“ und wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

5. Nach Anlage 5 werden die folgenden Anlagen 5a und 5b eingefügt:

„Anlage 5a
(zu § 16a Absatz 2)

____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

____

Geburtsdatum Geburtsort

____

hat in der Zeit vom ______________________ bis ______________________________________
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

______________________________________ (Stempel)

____
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 5b
(zu § 16a Absatz 3)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

____

Name, Vorname

____

Geburtsdatum Geburtsort

____

hat am _________________________________ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden bestanden/nicht bestanden [*)].

____
[*)] Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum
______________________________________ (Siegel)

____
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

      „Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

      1. die Ausbildung der Antragsteller hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vorgeschrieben sind, oder

      2. der Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Hebamme oder des Entbindungspflegers entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der Antragsteller abgedeckt sind, und

      die Antragsteller diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgleichen können, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis als Hebamme oder Entbindungspfleger in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Hebamme oder des Entbindungspflegers in Deutschland sind; Satz 3 letzter Teilsatz gilt entsprechend.“

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Die Regelungen der Absätze 2a und 3 gelten entsprechend für den Fall einer Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers.“

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

      „(4a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 7 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 2 Satz 7 aus einer Eignungsprüfung besteht.“

   d) In Absatz 5 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

   e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt.

      „(5a) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 3a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.“

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs der Hebamme oder des Entbindungspflegers durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die

Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „oder 5“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
   c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:

      „4. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
      bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

         „3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, sowie“.

      cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

         „4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

   b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
   c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechenden für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

5. In § 22a Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 auf Grund der Vorlage eines Ausbildungsnachweises beantragen, der in Polen für Hebammen verliehen worden ist, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügte, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn dem Ausbildungsnachweis ein Bakkalaureat-Diplom beigefügt ist, das auf der Grundlage eines Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das in einem der in Artikel 43 Absatz 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe i oder Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gesetze enthalten ist.“

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung des Orthoptistengesetzes

Das Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Absatz 3 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen“ ersetzt.

dd) Die Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Orthoptisten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Orthoptisten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Orthoptistenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Orthoptistenberufs in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Orthoptisten.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 bis 7 und 9 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(3b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 3a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätze 2 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Orthoptisten durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die

Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4" durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4" ersetzt.
   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3" durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a" ersetzt.
   c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Absatz 3 Satz 5," ersetzt.
   d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
      „6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises."
4. § 8a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre" durch die Wörter „ein Jahr" ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Bescheinigungen" die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4" eingefügt.
         bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
            „3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Orthoptisten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Orthoptisten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und".
         ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
            „4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt."
      bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3" durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 und 3a" ersetzt.
      cc) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
         „Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung."
5. In § 8b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt" durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt" ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem An-

tragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Orthoptisten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Orthoptistengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 des Orthoptistengesetzes erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 des Orthoptistengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling unter Aufsicht einen ihm unbekannten Patienten mit zuvor von der zuständigen Behörde festgelegtem Krankheitsbild zu untersuchen und dabei seine Kenntnisse in der Anwendung orthoptischer und pleoptischer Geräte nachzuweisen. Der Untersuchungsablauf, das Untersuchungsergebnis und der Behandlungsvorschlag sind mündlich darzulegen. Die zuständige Behörde hat bei der Auswahl des Krankheitsbildes die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu berücksichtigen. Die Eignungsprüfung soll höchstens 90 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschied-

lichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 8a Absatz 3 Satz 6 des Orthoptistengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 12 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann."

3. Der bisherige § 16a wird § 16b und Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 11 entsprechend."

4. Der bisherige § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „3" ein Komma und die Angabe „3a" eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs" durch die Wörter „von Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b" ersetzt.

      bb) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist," gestrichen.

      cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis" die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Orthoptistengesetzes" eingefügt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet" durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3 finden" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können" eingefügt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt" durch die Wörter „den §§ 16a und 16b" ersetzt und wird das Wort „Prüfung" durch das Wort „Prüfungen" ersetzt.

5. Nach Anlage 4 werden die folgenden Anlagen 4a und 4b eingefügt:

„Anlage 4a
(zu § 16a Absatz 2)

____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat in der Zeit vom ______________________ bis ____
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

____ (Stempel)

____
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 4b
(zu § 16a Absatz 3)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

____

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat am ________________________________ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten bestanden/nicht bestanden *).

____
*) Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

____ (Siegel)

____
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)“.

6. In der Anlage 6 wird die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des MTA-Gesetzes

Das MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Absatz 3 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn" die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder" eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen" durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist" ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene" durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen" ersetzt.

      dd) Die Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

      1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vorgeschrieben sind, oder

      2. der Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

      Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in

dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten."

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 bis 7 sowie 9 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(3b) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz eine Ausbildung im Bereich der medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenz, der medizinisch-technischen Radiologieassistenz, der medizinisch-technischen Assistenz für Funktionsdiagnostik oder der veterinärmedizinisch-technischen Assistenz abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein partieller Zugang zum Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten bestätigt. Die Bestätigung setzt voraus, dass

1. diese Ausbildung in dem jeweiligen Herkunftsstaat nach Satz 1 den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit eines Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, eines Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, eines Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder eines Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten nach diesem Gesetz nur partiell entspricht,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten aber so wesentlich sind, dass die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, die vollständige Ausbildung zu durchlaufen, um einen umfassenden Zugang zum Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten zu erhalten, und
3. die rechtmäßig ausgeübte Berufstätigkeit im Herkunftsstaat nach Satz 1 sich auf eine oder mehrere der in § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Tätigkeiten bezieht.

Die Bestätigung des partiellen Zugangs wirkt unbefristet. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 müssen erfüllt sein. Die Personen, denen ein partieller Zugang bestätigt wurde, führen die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats nach Satz 1 mit der zusätzlichen Angabe dieses Staats. Die Bestätigung des partiellen Zugangs kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Allgemeinwohls, insbesondere des Patientenschutzes oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zwingend erforderlich ist und die Verweigerung des partiellen Zugangs geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen.

(3c) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 3a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen."

d) In Absatz 4 wird die Angabe „3" durch die Angabe „3a" ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.

   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.

   c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Absatz 3 Satz 5,“ ersetzt.

   d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

      „6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.“

4. Nach § 10 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

   „5a. Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, denen ein partieller Zugang nach § 2 Absatz 3b bestätigt worden ist und die eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 ausüben, sofern diese Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung war,“.

5. § 10a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.

         bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

            „3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und“.

         ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

            „4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

      bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

      cc) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

         „Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

6. In § 10b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des MTA-Gesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 des MTA-Gesetzes erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 und 3 des MTA-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Be-

hörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(4) Die Eignungsprüfung für Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten besteht aus einem Prüfungsgespräch. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 13 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Die zuständige Behörde legt die Fächer, in denen die Eignungsprüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. In dem Prüfungsgespräch hat der Prüfling allgemeine Fragen zu den jeweiligen Fächern zu beantworten sowie sein jeweiliges Vorgehen hinsichtlich Prinzip, Arbeitsgang, Fehlermöglichkeiten und dem Arbeitsergebnis mit Interpretation anhand praktischer Beispiele theoretisch zu erläutern. Die Eignungsprüfung soll an einem Tag durchgeführt werden und in jedem Fach höchstens 15 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Die Eignungsprüfung für Medizinisch-technische Radiologieassistenten besteht aus einem Prüfungsgespräch. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 16 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Absatz 4 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend.

(6) Die Eignungsprüfung für Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik besteht aus einem Prüfungsgespräch. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 19 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Absatz 4 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend.

(7) Die Eignungsprüfung für Veterinärmedizinisch-technische Assistenten besteht aus einem Prüfungsgespräch. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 22 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Absatz 4 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend.

(8) Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7b erteilt.

(9) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 10a Absatz 3 Satz 6 des MTA-Gesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 8 Satz 1 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann.“

3. Die bisherigen §§ 25a und 25b werden die §§ 25b und 25c.

4. § 25c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 2, 3“ ein Komma und die Angabe „3a“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „von Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 25a oder 25b“ ersetzt.

      bb) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.

      cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des MTA-Gesetzes“ eingefügt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 25a Absatz 3 findet“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 25a Absatz 3 und § 25b Absatz 3 finden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

5. Nach Anlage 7 werden die folgenden Anlagen 7a und 7b eingefügt:

„Anlage 7a
(zu § 25a Absatz 2)

____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat in der Zeit vom ______________________ bis __________________________________
regelmäßig an dem nach § 25a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

______________________________________ (Stempel)

____
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 7b
(zu § 25a Absatz 8)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

____

Name, Vorname

____

Geburtsdatum Geburtsort

____

hat am ______________________ die staatliche Eignungsprüfung nach § 25a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin bestanden/nicht bestanden*).

____

*) Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

______________________ (Siegel)

____

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)".

6. In den Anlagen 8 und 9 wird jeweils die Angabe „§ 25a" durch die Angabe „§ 25b" ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Diätassistentengesetzes

Das Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      „Absatz 3 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend."
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn" die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder" eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen" durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist" ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene" durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen" ersetzt.
      dd) Die Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
      „Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn
      1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vorgeschrieben sind, oder

2. der Beruf des Diätassistenten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Diätassistenten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Diätassistentenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Diätassistentenberufs in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Diätassistenten."

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 bis 7 sowie 9 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(3b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 3a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen."

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätze 2 bis 3" durch die Wörter „Absätze 3 und 3a" ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Diätassistenten durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4" durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4" ersetzt.
   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3" durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a" ersetzt.
   c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Absatz 3 Satz 5," ersetzt.
   d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

      „6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises."

4. § 8a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre" durch die Wörter „ein Jahr" ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Bescheinigungen" die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4" eingefügt.
         bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

            „3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Diätassistenten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall

des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Diätassistenten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und“.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

5. In § 8b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Diätassistenten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Diätassistentengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzule-

gen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 des Diätassistentengesetzes erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 und 3 des Diätassistentengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling am Beispiel eines diätetisch zu behandelnden Patienten einen Ernährungsplan mit Mahlzeitenfolge für einen Tag aufzustellen, die aufgestellte Mahlzeitenfolge herzustellen, anzurichten und das Herstellungsverfahren zu erläutern. Darüber hinaus hat er in einem Beratungsgespräch die Auswahl der von ihm bestimmten Speisen zu begründen, ihre Zusammensetzung, die Mengen sowie den Nährwert zu erläutern und küchentechnische Hinweise zu geben. Die Eignungsprüfung soll an einem Tag durchgeführt werden. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 8a Absatz 3 Satz 6 des Diätassistentengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 11 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann.“

3. Der bisherige § 16a wird § 16b und Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 9 entsprechend.“

4. Der bisherige § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „3“ ein Komma und die Angabe „3a“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „von Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.

      bb) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.

      cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Diätassistentengesetzes“ eingefügt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3 finden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Wörter „den §§ 16a und 16b“ ersetzt und wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

5. Nach Anlage 4 werden die folgenden Anlagen 4a und 4b eingefügt:

„Anlage 4a
(zu § 16a Absatz 2)

____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat in der Zeit vom ____________________ bis ___________________________________
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

____ (Stempel)

____
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 4b
(zu § 16a Absatz 3)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

____

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am ______________________ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten bestanden/nicht bestanden*).

*) Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

______________________ (Siegel)

____
(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      „Absatz 3 Satz 5 bis 7 und Absatz 4 Satz 4 bis 8 gelten entsprechend.“
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen“ ersetzt.
      dd) Die Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
      „Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn
      1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vorgeschrieben sind, oder

2. der Beruf des Physiotherapeuten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Physiotherapeuten entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Physiotherapeutenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Physiotherapeutenberufs in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Physiotherapeuten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens zweieinhalbjährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung oder eine praktische Tätigkeit umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Masseurs und medizinischen Bademeisters entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister oder die praktische Tätigkeit bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung oder die praktische Tätigkeit unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkei-

ten erworben worden sind. Wesentliche Unterschiede, die sich auf die praktische Tätigkeit beziehen, können auch durch ein Berufspraktikum ausgeglichen werden, das unter Aufsicht und in einer Einrichtung abgeleistet worden ist, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 im Wesentlichen entspricht. Satz 6 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters.“

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 bis 7 sowie 9 und Absatz 4 Satz 4 bis 7 sowie 9 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 und Absatz 4 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(4b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3, 4 oder 4a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 3 bis 4a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters oder des Physiotherapeuten durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 2 Abs. 3, 4 oder 5" durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, 3, 4a oder Absatz 5" ersetzt.

   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3" durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a" ersetzt.

   c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und werden die Wörter „Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 4," ersetzt.

   d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

      „6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises."

4. § 13a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre" durch die Wörter „ein Jahr" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Bescheinigungen" die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4" eingefügt.

         bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

            „3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters oder des Physiotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters oder des Physiotherapeuten entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und".

         ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

            „4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt."

      bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 4" durch die Wörter „§ 2 Absatz 3, 4 und 4a" ersetzt.

cc) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung."

5. In § 13b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt" durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt" ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Masseurs und medizinischen Bademeisters entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist."

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen" eingefügt.

   bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden."

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 4 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens sechs Patienten mit vorgegebener Diagnose aus den in Anlage 1 Teil B aufgeführten Therapiegebieten je eine Behandlung nach vorheriger Befunderhebung und vorherigem Behandlungsvorschlag durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die Therapiegebiete, in denen die Eignungsprüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Die Eignungsprüfung soll je Therapiegebiet höchstens 30 Minuten dauern und als Patientenprüfung ausgestaltet werden. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 13a Absatz 3 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 11 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann.“

3. Der bisherige § 16a wird § 16b und Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 8 entsprechend.“

4. Der bisherige § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „4“ ein Komma und die Angabe „4a“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „von Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b“ ersetzt.

      bb) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.

      cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ eingefügt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3 finden“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt“ durch die Wörter „den §§ 16a und 16b“ ersetzt und wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

5. In Anlage 5 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

6. Nach Anlage 5 werden die folgenden Anlagen 5a und 5b eingefügt:

„Anlage 5a
(zu § 16a Absatz 2)

____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat in der Zeit vom ______________________ bis ____
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

_______________________________________ (Stempel)

____
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 5b
(zu § 16a Absatz 3)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

____

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat am ________________________________ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister bestanden/nicht bestanden *).

____

*) Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

________________________________ (Siegel)

____

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)“.

7. In den Anlagen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Physiotherapeuten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“
   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
          „Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens sieben Patienten aus den in Anlage 1 Teil B Nummer 1 aufgeführten medizinischen Fachgebieten je eine Befunderhebung durchzuführen, zu bewerten, zu dokumentieren und den Therapieplan mit Behandlungsziel und Behandlungsschwerpunkt zu erstellen sowie auf dieser Grundlage geeignete Behandlungstechniken durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die medizinischen Fachgebiete, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Die Eignungsprüfung soll innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein und als Patientenprüfung ausgestaltet werden. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 13a Absatz 3 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 11 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann.“

3. Der bisherige § 21a wird § 21b und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ und wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 21a Absatz 3 Satz 2 bis 9 entsprechend.“

4. Der bisherige § 21b wird § 21c und wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „3“ ein Komma und die Angabe „4a“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ durch die Wörter „von Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 21a oder 21b“ ersetzt.
      bb) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.
      cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ eingefügt.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 21a Absatz 3 findet“ durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 21a Absatz 3 und § 21b Absatz 3 finden“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.
      cc) In Satz 3 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
5. Nach Anlage 6 werden die folgenden Anlagen 6a und 6b eingefügt:

„Anlage 6a
(zu § 21a Absatz 2)

____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat in der Zeit vom ______________________ bis ____
regelmäßig an dem nach § 21a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

_______________________________________ (Stempel)

____
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 6b
(zu § 21a Absatz 3)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

____

Name, Vorname

____

Geburtsdatum Geburtsort

____

hat am ________________________ die staatliche Eignungsprüfung nach § 21a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten bestanden/nicht bestanden[*)].

____

[*)] Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

________________________ (Siegel)

____

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 7 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 21a“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Podologengesetzes

Das Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      „Absatz 3 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.“
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie

2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. die Ausbildung des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des Podologen eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Podologen entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.

Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Podologenberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Podologenberufs in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Podologen.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 3 Satz 5 bis 7 sowie 9 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(3b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 3a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätze 2 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,

2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Podologen durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4" durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4" ersetzt.
   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3" durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a" ersetzt.
   c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Absatz 3 Satz 5," ersetzt.

d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises."

4. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre" durch die Wörter „ein Jahr" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Bescheinigungen" die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4" eingefügt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Podologen in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Podologen entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und".

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleisters, wonach er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt."

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3" durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 und 3a" ersetzt.

cc) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung."

5. In § 7b Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt" durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt" ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Podologen entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen" eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden."

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Podologengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 des Podologengesetzes erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 oder Satz 5 des Podologengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5a nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling unter Aufsicht an einem Patienten nach vorheriger Befunderhebung eine podologische Behandlung durchzuführen. Dabei hat er sein Handeln zu erläutern und zu begründen sowie nachzuweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten am Patienten umsetzen kann. Die Behandlung kann je nach den von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschieden die Durchführung einer Nagelkorrekturmaßnahme oder einer orthotischen Korrekturmaßnahme umfassen. Die Auswahl des Patienten hat sich hieran zu orientieren. Die Eignungsprüfung soll höchstens 90 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden" bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5b erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 7a Absatz 3 Satz 6 des Podologengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 13 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann."

3. Der bisherige § 16a wird § 16b und Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 12 entsprechend."

4. Der bisherige § 16b wird § 16c und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „3" ein Komma und die Angabe „3a" eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs" durch die Wörter „von Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 16a oder 16b" ersetzt.

      bb) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist," gestrichen.

      cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis" die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Podologengesetzes" eingefügt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet" durch die Wörter „Die Prüfungen nach § 16a Absatz 3 und § 16b Absatz 3 finden" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können" eingefügt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „diesem Abschnitt" durch die Wörter „den §§ 16a und 16b" und wird das Wort „Prüfung" durch das Wort „Prüfungen" ersetzt.

5. Nach Anlage 5 werden die folgenden Anlagen 5a und 5b eingefügt:

„Anlage 5a
(zu § 16a Absatz 2)

____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

____
Geburtsdatum Geburtsort

____

hat in der Zeit vom ______________________ bis ____
regelmäßig an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

____ (Stempel)

____
Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 5b
(zu § 16a Absatz 3)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

____

Name, Vorname

____

Geburtsdatum Geburtsort

____

hat am ______________________________ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen bestanden/nicht bestanden[*)].

____

[*)] Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

___________________________________ (Siegel)

____

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

6. In den Anlagen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Notfallsanitätergesetzes

Das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:
      „Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn
      1. die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vorgeschrieben sind, oder

2. der Beruf des Notfallsanitäters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Notfallsanitäters entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fertigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Notfallsanitäterberufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Notfallsanitäterberufs in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, wenn diese erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fertigkeiten erworben worden sind."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn" die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen" durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist".

cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Europäischen Union erworbene abgeschlossene" durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen" ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Notfallsanitäters."

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 4 Satz 5 sowie 9 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 4 Satz 7 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(4b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2 bis 4a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen."

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 4 gilt" durch die Wörter „Die Absätze 4 und 4a gelten" ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Vorwarnmechanismus

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,

3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor der Aufzählung wird nach der Angabe „4" ein Komma und die Angabe „4a" eingefügt.
   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3" durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a" ersetzt.
   c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

      „6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises."
4. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre" durch die Wörter „ein Jahr" ersetzt.

5. § 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „und eine der beiden folgenden Bescheinigungen“ durch ein Komma und die Wörter „eine der Bescheinigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie die Erklärung nach Nummer 3“ ersetzt.
   b) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „untersagt sein“ das Komma durch die Wörter „und es dürfen keine Vorstrafen vorliegen“ ersetzt.
   c) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ und wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
   d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

      „3. eine Erklärung der dienstleistungserbringenden Person, dass sie über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „und 4a“ eingefügt und wird das Wort „Fähigkeiten“ durch das Wort „Fertigkeiten“ ersetzt.
   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge der dienstleistungserbringenden Person anfordern.“
   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“
7. In § 25 Satz 1 Nummer 1 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und keine Vorstrafen vorliegen“ eingefügt.
8. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des Berufs, der dem des Notfallsanitäters entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“
   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihr dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihr verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen“ eingefügt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

          „Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie die dienstleistungserbringende Person innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mit-

teilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 5 des Notfallsanitätergesetzes“ eingefügt.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 24 Absatz 3 des Notfallsanitätergesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 6 ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 abgelegt werden kann.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „4“ ein Komma und die Angabe „4a“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.

      bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 5 des Notfallsanitätergesetzes“ eingefügt.

   c) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass antragstellende Personen die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

Artikel 32

Änderung des Krankenpflegegesetzes

Das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

      „Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

      1. die Ausbildung der Antragsteller hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vorgeschrieben sind, oder

      2. der Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der Antragsteller abgedeckt sind, und

      die Antragsteller diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgleichen können, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis als Gesundheits- und Krankenpfleger oder als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der

Antragsteller wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers in Deutschland sind; Satz 3 letzter Teilsatz gilt entsprechend.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem Europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen“ durch die Wörter „mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen“ ersetzt.

dd) Die Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. die Ausbildung der Antragsteller hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vorgeschrieben sind, oder

2. der Beruf des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der Antragsteller abgedeckt sind.

Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der Antragsteller wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.“

c) Nach Absatz 5a werden die folgenden Absätze 5b bis 5d eingefügt:

„(5b) Die Regelungen der Absätze 3 bis 5a gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers und den Beruf des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers.

(5c) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gelten die Absätze 3, 3a und 5 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 3 Satz 7, Absatz 3a Satz 3 oder Absatz 5 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(5d) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der

Berufsqualifikation nach den Absätzen 3, 3a, 4, 5, 5a oder 5b vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen."

d) In Absatz 6 wird die Angabe „5" durch die Angabe „5c" ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Vorwarnmechanismus

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vor-

name, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

3. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Durchführung der Ausbildung nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die die Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für allgemeine Pflege verantwortlich sind, befähigen, mindestens die in Artikel 31 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Tätigkeiten und Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen."

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „4, 5 oder 6" durch die Wörter „3b, 4, 5a, 5b oder Absatz 6" ersetzt.

   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3" durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a" ersetzt.

   c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

      „5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 6, Absatz 3a Satz 2 und Absatz 5 Satz 8,".

   d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

      „6. das Verfahren bei der Ausstellung eines europäischen Berufsausweises."

5. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder Abs. 5a" durch ein Komma und die Wörter „5a oder Absatz 5b" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „oder Abs. 5a" durch ein Komma und die Wörter „5a oder Absatz 5b" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre" durch die Wörter „ein Jahr" ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Bescheinigungen" die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4" eingefügt.

         bbb) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

            „b) nach Absatz 2 eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und".

         ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

            „4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt."

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

         „Die zuständige Behörde prüft im Fall der erstmaligen Dienstleistungserbringung nach Absatz 2 den Berufsqualifikationsnachweis nach Satz 1 Nummer 2 nach."

cc) In Satz 4 wird die Angabe „5a“ durch ein Komma und die Wörter„5a oder Absatz 5b“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungs-gänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

6. In § 19a Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt“ durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt“ ersetzt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf Grund der Vorlage eines Ausbildungsnachweises beantragen, der in Polen für Krankenschwestern und Krankenpfleger verliehen worden ist, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügte, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn dem Ausbildungsnachweis ein Bakkalaureat-Diplom beigefügt ist, das auf der Grundlage eines Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das in einem der in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe i oder Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gesetze enthalten ist.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf Grund einer in Rumänien abgeleisteten Ausbildung im Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, die den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügt, erhalten die Erlaubnis, wenn sie über ein

1. ‚Certificat de competenţe profesionale de asistent medical generalist‘ mit einer postsekundären Ausbildung an einer ‚şcoală postliceală‘, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen wurde,

2. ‚Diplomă des absolvire des asistent medical generalist‘ mit einer Hochschulausbildung von kurzer Dauer, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde, oder

3. ‚Diplomă de licenţă de asistent medical generalist‘ mit einer Hochschulausbildung von langer Dauer, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde,

verfügen, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass die Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang den Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Rumänien ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben und sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 33

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Krankenpflegegesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

   b) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

      „Die zuständige Behörde hat Personen, die eine Dienstleistung gemäß § 19 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes erbringen, bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung nach § 19 Absatz 4 des Krankenpflegegesetzes binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten und ihnen dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihnen verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen. Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleister innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden.“

2. In § 20a Absatz 1 wird im Satzteil nach der Aufzählung das Wort „können“ durch die Wörter „oder Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Krankenpflegegesetzes beantragen, können“ ersetzt und werden nach dem Wort „Berufspraxis “ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 oder nach § 2 Absatz 5 Satz 7 des Krankenpflegegesetzes“ eingefügt.
3. In § 20b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3a des Krankenpflegegesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes oder nach § 2 Absatz 5 Satz 7 des Krankenpflegegesetzes“ eingefügt.
4. § 20c wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „5“ ein Komma und die Angabe „5a, 5b“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist,“ gestrichen.
      bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 7 des Krankenpflegegesetzes“ eingefügt.
   c) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können“ eingefügt.

Artikel 34

Änderung des Altenpflegegesetzes

Das Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
      bb) Im Satzteil nach der Aufzählung werden die Wörter „die antragstellende Person diese nicht durch Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann“ durch die Wörter „diese nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen, unabhängig davon, in welchem Staat, erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden“ ersetzt.
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erfüllt, wenn“ die Wörter „aus einem europäischen Berufsausweis oder“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG liegt“ durch die Wörter „die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen“ ersetzt.
      dd) Die Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Eine antragstellende Person mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

      1. ihre Ausbildung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Lernfelder oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vorgeschrieben sind, oder
      2. der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Altenpflegerin und des Altenpflegers entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Lernfelder oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

      Lernfelder oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden,

die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines europäischen Berufsausweises für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers."

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a bis 4c eingefügt:

„(4a) Für eine antragstellende Person, die über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 4 Satz 5 bis 7 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 4 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(4b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 3 bis 5 vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(4c) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Eignungsprüfung nach den Absätzen 4 und 4a spätestens sechs Monate nach der Entscheidung, der antragsstellenden Person eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ablegen kann."

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Absätze 3 bis 4" durch die Wörter „Absätze 3 bis 4a" ersetzt.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informa-

tionssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „§ 2 Absatz 3, 3a, 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3, 3a, 4, 4a oder 5“ ersetzt.
   b) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 50 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 bis 3a“ ersetzt.
   c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
   d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4“ eingefügt.
      bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

         „3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleistungserbringer die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleistungserbringer eine dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechende Tätigkeit innerhalb der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und“.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt."

dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4" durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 und 4a" ersetzt.

ee) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit es für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung."

5. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden sind berechtigt" durch die Wörter „Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt" ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

§ 21 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Altenpflegegesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass die antragstellende Person die Ausübung des Berufs, der dem der Altenpflegerin oder des Altenpflegers entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist."

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung abzulegen" eingefügt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleistungserbringer innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden."

Artikel 36

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10a folgende Angabe eingefügt:

   „Vorwarnmechanismus § 10b".

2. § 3a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nur, wenn die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 Nummer 9 wird nach dem Wort „Italien“ ein Komma und das Wort „Kroatien“ eingefügt.

      cc) Satz 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

         „7. einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist,“.

      dd) Folgender Satz wird angefügt:

         „Die Meldung berechtigt die Person zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.“

   c) Absatz 7 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die zuständigen Stellen können bei berechtigten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Dienstleisters in einem anderen Staat, an seiner guten Führung oder daran, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, alle aus ihrer Sicht zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen des anderen Staates anfordern. § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen.“

3. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§10b

Vorwarnmechanismus

(1) Wird bei einer Person, die die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, gerichtlich festgestellt, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Steuerberaterkammer, soweit die Unterrichtung nicht bereits durch das zuständige Gericht erfolgt ist, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat (Warnmitteilung). Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem zu übermitteln.

(2) Zeitgleich mit der Warnmitteilung nach Absatz 1 Satz 1 unterrichtet die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und ihren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.“

4. § 37a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, ABl. L 271

vom 16.10.2007, S. 18), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141)“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „entsprechend dessen“ durch die Wörter „nach den dortigen“ ersetzt und wird das Wort „benannten“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Sie müssen bescheinigen, dass der Inhaber in dem Staat, in dem er die Berufsqualifikation erworben hat, zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. Nachweisen nach Satz 2 gleichgestellt sind Ausbildungsnachweise, die

1. den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nicht formaler Ausbildungsprogramme absolvierten Ausbildung bescheinigen,
2. von dem sie ausstellenden anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz als den Nachweisen nach Satz 2 gleichwertig anerkannt wurden und
3. in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereiten.

Nachweisen nach Satz 2 gleichgestellt sind ferner solche, die Berufsqualifikationen bescheinigen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung entfällt, wenn durch den Ausbildungsnachweis ein reglementierter Ausbildungsgang bestätigt wird.“

c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Die zuständige Behörde hat dem Bewerber den Empfang der Unterlagen innerhalb eines Monats zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Eignungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach der Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung anzusetzen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung entfällt insgesamt oder in einem der in § 37 Absatz 3 genannten Prüfungsgebiete, soweit der Bewerber nachweist, dass er im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung, durch Fortbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erlangt hat, die in der Prüfung insgesamt oder in einem der in § 37 Absatz 3 genannten Prüfungsgebiete gefordert werden und die von einer zuständigen Stelle formell anerkannt wurden.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Soweit die zuständige Behörde das Entfallen der Prüfung insgesamt oder das Entfallen bestimmter Prüfungsgebiete nach Satz 1 ablehnt, hat sie die Entscheidung zu begründen. Hinsichtlich der nicht entfallenen Prüfung oder der nicht entfallenden Prüfungsgebiete sind die wesentlichen Unterschiede zwischen der bisherigen Ausbildung des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch bereits beim Bewerber erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können, mitzuteilen.“

Artikel 37

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

§ 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „sind dem Antrag zusätzlich“ werden die Wörter „zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 genannten Unterlagen“ eingefügt.
2. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „berechtigt ist,“ die Wörter „oder eine Bescheinigung im Sinne des § 37a Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes,“ angefügt.
3. In Nummer 3 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt und werden die Wörter „S. 22, ABl. EU Nr. L 271, S. 18), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Wörter „S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“) ist am 17. Januar 2014 in Kraft getreten und bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out-Regel“ der Bundesregierung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Novellierungsrichtlinie wurden folgende neue Instrumente in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt:

- ein Europäischer Berufsausweis, dessen Einführung für einzelne Berufe durch Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission erfolgt und der nach Wahl der antragstellenden Person das herkömmliche Anerkennungsverfahren und die Anerkennungsentscheidung ersetzt;
- ein Vorwarnmechanismus, nach dem die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über einen Berufsangehörigen – Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Hebamme, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit ausüben – unterrichten müssen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind;
- ein partieller Berufszugang, der Antragstellern, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung jedoch nur einen Teil des Berufsbildes im Aufnahmemitgliedstaat ausmacht, den Zugang zu diesem Teil des Berufs erlaubt, sofern für den vollen Berufszugang im Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen vom Umfang des vollständigen Ausbildungsprogramms erforderlich wären;
- die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Berufspraktika, die für Masseure und medizinische Bademeister umzusetzen ist.

Die weiteren Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Mindestanforderungen an die Ausbildung von Apothekern, Ärzten, Zahnärzten, Hebammen und Gesundheits- und Krankenpflegern sowie auf Verfahrensregelungen, die bei allen bundesrechtlich geregelten Heilberufen umzusetzen sind. Ansonsten sind die Länder für Verfahrensregelungen zuständig.

Der in Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG geregelte partielle Zugang gilt nach dessen Absatz 6 nicht für Berufsangehörige, die der automatischen Anerkennung unterliegen – Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Hebammen und Gesundheits- und Krankenpfleger. Für diese Berufe ist der partielle Zugang daher ausgeschlossen, sodass eine Umsetzung nicht in Betracht kommt.

Die in Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG zum partiellen Zugang enthaltenen Regelungen sind dagegen für die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nicht der automatischen Anerkennung unterfallen und deren Tätigkeiten wegen der vorbehaltenen Tätigkeit der Heilkundeausübung nicht ohne Zugangsbeschränkungen ausgeübt werden können, relevant und werden entsprechend umgesetzt.

Bei den sonstigen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen ist demgegenüber allein die Berufsbezeichnung (Titel) geschützt. Die Tätigkeiten dieser Gesundheitsfachberufe können ohne Zugangsbeschränkungen unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates, wie von Artikel 4f Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen, ausgeübt werden, sodass sich bei diesen Berufen eine Umsetzung des partiellen Zugangs erübrigt. Die Gewährung eines partiellen Zugangs zu diesen Tätigkeiten ist mangels Zugangsbeschränkung nicht vorstellbar.

Darüber hinaus sind bei den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen die Voraussetzungen des Artikels 4f Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt. Denn die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen können nie so groß sein, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um einen vollständigen Zugang zum reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen.

Die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe haben alle eine maximal dreijährige Ausbildungsdauer. Die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG ebenfalls höchstens drei Jahre betragen dürfen, kann bei demselben Beruf – die Richtlinie 2005/36/EG gilt nach ihrem Erwägungsgrund 7 nur für Berufsangehörige, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen – nicht zum Durchlaufen des vollständigen Ausbildungsprogramms führen. Denn dann würde die Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat zu 100 Prozent von der deutschen Ausbildung abweichen, sodass es sich nicht mehr um denselben Beruf handeln kann.

Wenn die Lücken, die die Ausbildung des Antragstellers gegenüber derjenigen aufweist, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird, durch Anwendung der in Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wirksam geschlossen werden können, wodurch eine vollständige Integration des Betroffenen in das Berufswesen des Aufnahmemitgliedstaats sichergestellt wird, kommt die Gewährung eines partiellen Zugangs nicht in Betracht. Denn in diesen Fällen wird nach der Rechtssache C-575/11 (Nasiopoulos) die Dienstleistungsfreiheit nicht verletzt, wenn der Aufnahmemitgliedstaat keinen partiellen Zugang zu einem Beruf gewährt.

Einzig bei den Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, den Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, den Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik und den Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten bedarf es für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz eine Ausbildung erworben haben, die der Ausbildung in einem der genannten Berufe nach deutschen Recht nur teilweise entspricht, einer Präzisierung der Rechtslage im MTA-Gesetz. Der dortige § 9 regelt sogenannte vorbehaltene Tätigkeiten. Um sie ausüben zu dürfen, bedarf es der Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung. § 10 MTA-Gesetz enthält Ausnahmen zu § 9. Insbesondere § 10 Nummer 5 MTA-Gesetz öffnet dabei bereits heute den Zugang zu den vorbehaltenen Tätigkeiten für Personen, deren Ausbildung sich nur teilweise auf die in § 9 Absatz 1 und 2 MTA-Gesetz aufgeführten Aufgaben erstreckt. Der neu eingefügte § 10 Nummer 5a MTA-Gesetz verknüpft nun den bereits bestehenden partiellen Zugang mit den Bedingungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Er räumt den Zugang zu den vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 MTA-Gesetz ein, sofern der partielle Zugang unter den Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag nach dem neu eingeführten § 2 Absatz 3b MTA-Gesetz bestätigt wurde und die Tätigkeiten, die ausgeübt werden sollen, Gegenstand der jeweiligen Ausbildung der betroffenen Person waren.

Neben den sich aus der Einfügung neuer Instrumente in die Richtlinie 2005/36/EG ergebenden Änderungen ergeben sich noch folgende Änderungen im allgemeinen Anerkennungssystem:

- Für den Antragsteller wird die Möglichkeit vorgesehen, einen gesonderten Feststellungsbescheid zu erhalten, der die Anerkennung seiner Berufsqualifikation unabhängig von den weiteren Voraussetzungen für den Berufszugang (insbesondere Sprachkenntnisse) vorsieht.
- Der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzung der Richtlinie, dass das Niveau der Berufsqualifikation des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem vom Aufnahmemitgliedstaat geforderten Niveau liegen muss, wirkt sich auf die Anerkennung im allgemeinen System aus. Dadurch ist es nunmehr möglich, mehrere Niveaustufen zu überspringen. So sind z.B. Berufe, die in Deutschland auf Niveau b (Podologen) eingeordnet sind, nicht mehr von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten auf Niveau d (Hochschulausbildung) qualifiziert werden. Bisher war es nur möglich, durch Ausgleichsmaßnahmen eine Anerkennung im nächst höheren Niveau zu erreichen. Die Patientensicherheit bleibt dadurch gewährleistet, dass es die Richtlinie erlaubt, für Personen mit Ausbildungsnachweisen auf Niveau a, die eine Anerkennung in einem höheren Niveau anstreben, eine Eignungsprüfung verpflichtend vorzusehen. Zudem kann ihnen eine Anerkennung für Berufe verwehrt werden, die im Aufnahmemitgliedstaat auf Niveau e (mindestens fünfjährige Hochschulbildung) geregelt sind (betrifft die Psychotherapeuten). Von beiden Einschränkungsmöglichkeiten macht der Gesetzentwurf Gebrauch.

- Die bisherige Definition der sogenannten wesentlichen Unterschiede zwischen der Aus-bildung im Herkunftsmitgliedstaat und derjenigen im Aufnahmemitgliedstaat, die zu Ausgleichsmaßnahmen führen, wird durch die Richtlinie geändert. Dies macht eine entsprechende Anpassung der geltenden Regelungen erforderlich, die ergänzt wird durch die Neuregelung der Eignungsprüfung durch die Richtlinie. Dementsprechend werden Vorgaben für Anpassungsmaßnahmen bei EU-Diplomen auch für die Berufe eingeführt, die dem allgemeinen Anerkennungssystem unterliegen.

Weitere Änderungen ergeben sich aus geänderten Vorgaben für die Dienstleistungserbringung.

Die Änderungen im Steuerberatungsgesetz (StBerG) und in der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB) dienen im Wesentlichen der Umsetzung der Vorgaben aus der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG.

Soweit Artikel 4f der Richtlinie Bestimmungen zu einem partiellen Zugang zu Berufstätigkeiten enthält, ist eine Umsetzung für den Bereich der Steuerberater nicht angezeigt. Ein partieller Zugang zum Beruf des Steuerberaters könnte prinzipiell dann zu prüfen sein, wenn in anderen Mitgliedstaaten Teilbereiche der in Deutschland Steuerberatern vorbehaltenen Tätigkeiten als eigenständiger Beruf ausgeübt werden dürfen (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU). Dann könnte gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2013/55/EU den entsprechend berechtigten Personen ihre berufliche Tätigkeit im selben Umfang auch in Deutschland zu ermöglichen sein.

Ein partieller Zugang kommt jedoch zum einen nach Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie nur dann in Betracht, wenn sich die im anderen Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit objektiv von den anderen in Deutschland einem Steuerberater vorbehaltenen Tätigkeiten trennen lässt. Schon dies wird im Bereich der Steuerberatung häufig nicht der Fall sein, da sich viele Steuerrechtsgebiete nicht hinreichend trennscharf von anderen Steuerrechtsgebieten unterscheiden lassen.

So setzt z. B. eine denkbare (ausländische) Tätigkeit „Einrichtung der Buchführung“ eine Vielzahl komplizierter steuerrechtlicher Entscheidungen voraus, die fundierte Steuerrechtskenntnisse erfordern und über buchführungstechnische Tätigkeiten hinausgehen. Ein weiteres Beispiel für die Untrennbarkeit von Teiltätigkeiten ist das Erstellen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Dies erfordert umfassende handels- wie auch steuerrechtliche Kenntnisse. Für eine sachgerechte Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind neben umfassenden Kenntnissen des Umsatzsteuerrechts auch eingehende verfahrensrechtliche Kenntnisse erforderlich. Gerade hier sind die technischen Buchführungsarbeiten einer steuerrechtlichen Kontrolle zu unterwerfen, die vertiefte steuerrechtliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu eigener fachlicher Urteilsbildung voraussetzt.

Vor allem aber kann ein partieller Zugang nach Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie auch dann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen und deren Schutz mit anderen Mitteln nicht möglich ist. Als zwingende Gründe des Allgemeininteresses gelten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2013/55/EU die vom Europäischen Gerichtshof entsprechend anerkannten Gründe, d. h. also u. a. der Verbraucherschutz. Letzterer dürfte es – jedenfalls dann, wenn man eine Gesamtschau vornimmt – erforderlich machen, partielle Zugänge für den Bereich der Steuerberater nicht zuzulassen, da die Ermöglichung aller theoretisch denkbaren partiellen Zulassungen den Erfordernissen einer geordneten Steuerrechtspflege zuwider laufen würde. Die Tätigkeit der in Deutschland zugelassenen Steuerberater zeichnet sich dadurch aus, dass sie nach § 3 StBerG für den gesamten Bereich der Steuerrechtsberatung der kompetente Ansprechpartner des hilfesuchenden Bürgers sind. Mit dem daraus für den Bürger folgenden Vertrauen, von einem Steuerberater umfassend und kompetent beraten zu werden, ließe es sich nicht vereinbaren, wenn der Bürger in Deutschland von Angehörigen zahlloser nur in anderen Mitgliedstaaten existierender steuerberatender Berufe beraten werden sollte, bei denen er nicht hinreichend abschätzen kann, ob die Kenntnisse und die Beratungsbefugnisse dieser Person seinem Begehren genügen. Da eine umfassende kompetente steuerliche Beratung für den Bürger wegen der massiven negativen materiellen und immateriellen Folgen, die ihm im Fall einer unzureichenden Beratung drohen können, eine zentrale Bedeutung hat, sind die Erfordernisse einer geordneten Steuerrechtspflege auch als zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 4f Absatz 2 der Richtlinie 2013/55/EU anzusehen.

Das deutsche Recht hat sich insbesondere aus Gründen des Verbraucherschutzes entschieden, nahezu den gesamten Bereich der steuerlichen Beratung, soweit sie nicht nach § 4 StBerG als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit anzusehen ist, den Steuerberatern vorzubehalten. Hauptgrund dafür ist deren umfassende und besonders qualifizierte Ausbildung; daneben aber auch die mangelnde Fähigkeit des Rechtssuchenden, die Kompetenz eines anderen weniger qualifizierten Beraters hinreichend einzuschätzen.

Theoretisch lassen sich in Anbetracht der Tatsache, dass sich nahezu in allen Lebensbereichen Steuerrechtsfragen stellen können (wie z.B. bei dem Erwerb und der der anschließenden Vermietung von Grundstücken oder bei der Altersvorsorge) nahezu unzählige Steuerrechtsgebiete denken, in denen eine auf diese Gebiete beschränkte steuerliche Beratung vorstellbar erscheint. Zudem sind stark divergierende Unterscheidungen im Hinblick auf die jeweils eingeräumten Kompetenzen (z. B. nur außergerichtliche Beratung oder auch gerichtliche Vertretung) denkbar. Würde man nun alle Personen, die in irgendeinem Mitgliedstaat auf irgendeinem speziellen Rechtsgebiet mit bestimmten, von Staat zu Staat noch unterschiedlichen Befugnissen, tätig sind, die entsprechende Tätigkeit auch in Deutschland ermöglichen, würde nicht nur der Ansatz des deutschen Gesetzgebers konterkariert, sondern wäre vor allem für den Rechtssuchenden unüberschaubar, von welchem steuerlichen Berater er in seinem speziellen Fall den hinreichend kompetenten Rat und die erforderlichen Befugnisse erwarten kann. Deshalb ist es anders als z. B. in dem vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 27. Juni 2013 entschiedenen Fall C-575/11 (Nasiopoulos), in dem bei dem im Aufnahmemitgliedstaat bestehenden Beruf des Physiotherapeuten nur wenige und klar definierbare Teilbereiche vorstellbar erschienen, im Bereich des Berufs des Steuerberaters nicht möglich, für einzelne Teilbereiche partielle Zugänge zu gewähren. Im Ergebnis kann es daher auch nicht einer Entscheidung im Einzelfall überlassen werden, ob möglicherweise die Zulassung eines einzelnen partiellen Zugangs ggf. noch möglich erscheint, sondern es muss das Gesamtbild betrachtet werden, dass dann, wenn man einen Teilbereich zulässt, auch zahllose weitere zugelassen werden müssten und dann die unüberschaubare Lage einträte, deren Vermeidung einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt.

Ergänzend ist insoweit noch zu berücksichtigen, dass auch die nach Artikel 14 der Richtlinie 2013/55/EU zu bestimmenden Ausgleichsmaßnahmen, die den einen partiellen Zugang begehrenden Personen aufzuerlegen wären, aufgrund der Vielschichtigkeit der denkbaren Fälle praktisch nicht kodifizierbar erscheinen. Da bei jeder der Tätigkeiten die steuerliche Beratung im deutschen Recht einen wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit ausmacht, wäre (wie auch beim Beruf des Steuerberaters selbst) gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie stets eine Eignungsprüfung vorzusehen. Der Gegenstand dieser Prüfungen (sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch die Inhalte der schriftlichen und mündlichen Teile), die zur Abnahme der Prüfungen geeigneten Personen, die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse der Kandidaten und der Ablauf des Verfahrens sind für den Beruf des Steuerberaters in den §§ 35 bis 39a StBerG und §§ 1 bis 32 DVStB detailliert geregelt. Auch für partielle Zugänge müssten diese Voraussetzungen zur Wahrung der Rechtssicherheit hinreichend konkret bestimmt werden, was aber in der Praxis kaum möglich erscheint, da wie dargestellt völlig unterschiedliche Konstellationen denkbar sind, die nicht nur unterschiedliche Ausgestaltungen der Prüfungen erforderlich machen würden, sondern mangels ihrer Vorhersehbarkeit im Einzelfall nicht im Vorhinein hinreichend sicher bestimmt werden können. Dies gilt in Bezug auf die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse umso mehr, als es in Deutschland jeweils keinen vergleichbaren Beruf gibt.

Hinzuweisen ist in diesem Kontext auch noch einmal darauf, dass mit der Nichtgewährung eines partiellen Zugangs im Bereich der Steuerberatern vorbehaltenen Tätigkeiten nicht insgesamt die steuerliche Beratung in Deutschland ausgeschlossen ist, da sich gerade in den praktisch relevanten Fällen eine steuerliche Beratung häufig als Nebenleistung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 4 StBerG darstellen wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1 (Steuerberatung als Rechtsberatung) und 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe sowie Recht des Apothekenwesens) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das vorliegende Gesetz setzt die Richtlinie 2013/55/EU eins zu eins in deutsches Recht um.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Ersetzung des herkömmlichen Anerkennungsverfahrens in Papierform und der Anerkennungsentscheidung durch einen Europäischen Berufsausweis werden bei den Berufen, für die der Europäische Berufsausweis eingeführt wird, zu einer Vereinfachung der Verwaltungsverfahren führen, da das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises grundsätzlich elektronisch ablaufen wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Konkrete Bezüge zu den einzelnen Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie - Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialer Zusammenhalt und internationale Verantwortung – bestehen nicht. Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sind daher nicht zu erwarten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Insbesondere bleibt der Aufwand, den die optionale Beantragung eines Europäischen Berufsausweises im Herkunftsmitgliedstaat nach sich zieht, gleich im Vergleich zu dem Aufwand, der bei einem Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation im Aufnahmemitgliedstaat nach dem bisherigen und weiterhin alternativ bestehenden Verfahren entsteht, weil die Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation jeweils nach gleichen Vorgaben erfolgt.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ersetzt im Fall eines entsprechenden Antrags das bisherige und weiterhin alternativ bestehende Verfahren zur Anerkennung einer Berufsqualifikation. Für die Verwaltung fällt damit kein doppelter Aufwand an, sondern es ist nach Wahl des Antragstellers entweder das bisherige weiterhin bestehende Verfahren oder das neue Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durchzuführen.

Das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises wird zu einer Entlastung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und in etwa gleichem Umfang zu einer Mehrbelastung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats führen, da für einen Teil des Verfahrens, das bisher allein vom Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt wurde, zukünftig der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein wird.

Zukünftig wird der Herkunftsmitgliedstaat den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erhalten. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats müssen dann prüfen, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind, und gegebenenfalls fehlende Unterlagen nachfordern. Sämtliche Unterlagen werden von den zuständigen Behörden danach in das nach der IMI-Verordnung eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem IMI eingestellt. Für jedes Dokument ist dabei anzugeben, ob es gültig ist. Dann wird der Antrag im IMI elektronisch an den Aufnahmemitgliedstaat weitergeleitet.

Für diesen ersten Teil des Verfahrens im Herkunftsmitgliedstaat sind ungefähr 15 Minuten pro Antrag anzusetzen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch den mittleren Dienst. Bei Lohnkosten pro Stunde von 23,97 Euro entsteht ein Aufwand von 5,99 Euro pro Antrag.

Demgegenüber entsteht ein entsprechender Minderaufwand für den Aufnahmemitgliedstaat, der nun nicht mehr für diesen ersten Teil des Verfahrens zuständig ist.

Bei den Berufen Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger und Physiotherapeut, für die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäische Berufsausweis eingeführt wird, ergibt

sich nach den letzten verfügbaren Zahlen der „Regulated professions database“ der EU-Kommission (2012) folgendes Bild:

- Apotheker: Minderaufwand in 83 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 60 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 23 Fällen;

- Gesundheits- und Krankenpfleger: Minderaufwand in 93 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 323 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Mehraufwand in 230 Fällen;

- Physiotherapeuten: Minderaufwand in 464 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 248 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 216 Fällen.

Für die drei Berufe, für die die Einführung des Europäischen Berufsausweises beschlossen ist, ergibt sich damit insgesamt ein Minderaufwand für die zuständigen Behörden der Länder von neun Fällen.

Bei den Ärzten, für die die Europäische Kommission die Einführung des Europäischen Berufsausweises in einer nächsten Phase bereits angekündigt hat, ergibt sich nach den letzten verfügbaren Zahlen der „Regulated professions database“ der EU-Kommission (2012) folgendes Bild:

- Ärzte: Minderaufwand in 3 387 Fällen (Deutschland = Aufnahmemitgliedstaat), Mehraufwand in 356 Fällen (Deutschland = Herkunftsmitgliedstaat) = insgesamt Minderaufwand in 3 031 Fällen.

Eine Einführung des Europäischen Berufsausweises für Ärzte würde damit zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Behörden der Länder führen.

Aktuell kostet ein Anerkennungsverfahren in den Ländern maximal 600 Euro.

Im Hinblick auf den Vorwarnmechanismus entsteht im Vergleich zu den bereits jetzt geltenden Informationspflichten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nur dahingehend ein neuer Aufwand, als die Unterrichtungspflichten nunmehr gegenüber sämtlichen EU-Mitgliedstaaten und nicht mehr allein gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat bestehen. Da die Mitteilungen über das nach der IMI-Verordnung eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem IMI erfolgen werden und in diesem System entsprechende Verteilerlisten erstellt werden können, wird der zusätzliche (Anfangs-)Aufwand ungefähr fünf Minuten pro Fall betragen. Die Fallzahlen werden sehr gering sein, da die Tatbestände, die einen Widerruf oder eine Rücknahme der Zulassung oder ein Berufsverbot nach sich ziehen, äußerst schwerwiegend sein müssen. Konkrete Zahlen liegen aufgrund der geltenden Datenschutzbestimmungen der Länder nicht vor.

Beim partiellen Berufszugang wird kein messbarer Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Länder entstehen, da der partielle Berufszugang bei den bundesrechtlich geregelten Heilberufen allein bei den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie den im MTA-Gesetz geregelten Berufen in Betracht kommt. Die praktische Relevanz wird allerdings jeweils äußerst gering sein. Bei den psychotherapeutischen Berufen setzt der Berufszugang Deutschkenntnisse auf Muttersprachlerniveau voraus. Diese Voraussetzung werden – außer österreichische Psychotherapeuten – kaum Berufsangehörige aus anderen EU-Mitgliedstaaten erfüllen. Ausweislich der „Regulated professions database“ der EU-Kommission gab es nach den letzten verfügbaren Zahlen 2012 in Deutschland insgesamt 19 Anträge auf Anerkennung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Psychotherapeuten-Berufsqualifikation, von denen kein Antrag negativ beschieden wurde. Bei den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gab es nach den letzten verfügbaren Zahlen 2011 einen einzigen Fall, der positiv beschieden wurde. Bei den Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, den Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, den Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik und den Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten ist ein vollständiger Berufszugang durch die nach dem EU-Recht vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen zu erreichen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass dieser im Regelfall angestrebt werden wird. Durch den partiellen Zugang wird daher kein messbarer Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Länder entstehen.

Für den Bund und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Demografische Auswirkungen

Durch die Vereinfachung der Antragstellung und die Beschleunigung der Verfahren werden die Anerkennung von EU-Diplomen und der angestrebte Zugang von Berufsangehörigen zu den bundesrechtlich geregelten Heilberufen erleichtert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Fachkräftebasis in den Heilberufen, in denen ein Fachkräftemangel besteht, geleistet.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Regelungen ist nach der umzusetzenden Richtlinie 2013/55/EU nicht vorgesehen und kommt daher nicht in Betracht.

Eine nationale Evaluation der Regelungen ist nicht vorgesehen.

Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2013/55/EU sieht jedoch vor, dass die EU-Kommission bis zum 18. Januar 2019 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie veröffentlicht. Diese Evaluation kann – wie die Evaluation der Richtlinie 2005/36/EG in den Jahren 2010 und 2011 – zu einer weiteren Richtlinienänderung führen, die dann wiederum in nationales Recht umzusetzen wäre.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Approbationsordnung für Apotheker beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid erhält.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, und sieht vor, dass die Einzelheiten zum Europäischen Berufsausweis in der Approbationsordnung für Apotheker geregelt werden können.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 14 Absätze 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um und berücksichtigt auch die neu gefasste Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe f. Der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ wird an die neuen Vorgaben im europäischen Recht angepasst, die insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsehen.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Approbationsordnung für Apotheker erfolgen soll.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dienst der Umsetzung des durch die Richtlinie 2015/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 6

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 21 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Dabei wird national die Mindestdauer der ärztlichen Grundausbildung von sechs Jahren beibehalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Approbationsordnung für Ärzte geregelt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung setzt den durch die die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 14 Absätze 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um und berücksichtigt die neu gefasste Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG. Hierbei wurde der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorgesehen.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung setzt den durch die die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Buchstabe c

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Dadurch wird klargestellt, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach der Bundesärzteordnung und der dazugehörigen Approbationsordnung für Ärzte vor Überprüfung der übrigen Approbationsvoraussetzungen, insbesondere der Sprachkenntnisse, erfolgt. Der Antragsteller erhält über die Anerkennung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation einen isolierten Feststellungsbescheid, sofern er diesen beantragt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis. Die eigentliche Umsetzung der Artikel 4a bis 4e soll in der Approbationsordnung für Ärzte erfolgen, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis ebenfalls von den eigenen Staatsangehörigen verlangt. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundesärzteordnung und § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Approbationsordnung für Ärzte haben deutsche Antragsteller nachzuweisen, dass keine Vorstrafen vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 2 und 3

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe d.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

Durch die Einführung eines partiellen Berufszugangs ist es erforderlich, den Personen, die über eine entsprechende Berechtigung verfügen, die Ausübung des Berufs und das Führen der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates mit der zusätzlichen Angabe dieses Staates zu erlauben. Die Berufsbezeichnung ist dabei stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit oder Beschäftigungsstelle zu verbinden, in denen ihnen die Berufsausübung erlaubt

ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar wird, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen Qualifikation entspricht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Für den Fall der Einführung eines europäischen Berufsausweises für den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Approbation geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3b setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschränkt.

Der neue Absatz 3c setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 4 um, nach dem die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises, der dem Niveau a des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ausgeschlossen werden kann, wenn die Ausbildung im Empfängermitgliedstaat auf Niveau e des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG geregelt ist. Da die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz und den dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dem Niveau e entspricht, wird aus Gründen des Patientenschutzes von dieser Ausschlussmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Der neue Absatz 3d setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4f um, nach dem ein partieller Berufszugang im allgemeinen Anerkennungssystem unter den in Artikel 4f näher geregelten Voraussetzungen gewährt werden muss. Es wird allerdings klargestellt, dass dieser Zugang nur im Rahmen einer Erlaubnis zur Berufsausübung erfolgt. Die Erteilung einer Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt für den partiellen Berufszugang ausgeschlossen. Satz 2 regelt die Möglichkeit, den partiellen Zugang zu verweigern, wenn zwingende Gründe des Allgemeinwohls, insbesondere der Patientenschutz oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit, einer Erteilung entgegenstehen. Die Verweigerung muss zum Erreichen dieser Ziele verhältnismäßig sein.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe b

In dem neuen Absatz 2a werden in Ergänzung zu dem neuen § 2 Absatz 3c die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis geregelt, mit der ein partieller Berufszugang gewährt wird.

Voraussetzung für die Erteilung einer Berufserlaubnis ist dabei, dass der Antragsteller über eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Psychologischen Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz verfügen muss. Damit wird klargestellt, dass Teile einer Ausbildung, auch wenn sie als solche bereits abgeschlossen sind, nicht zur Erteilung einer Berufserlaubnis führen.

Da der partielle Zugang im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des EuGH basiert, bleibt er zudem auf Personen beschränkt, die ihre Ausbildung in einem Staat erworben haben, für den die Richtlinie 2005/36/EG gilt.

Die Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 2a setzt weiterhin voraus, dass es in dem Mitgliedstaat, in dem die Ausbildung erworben wurde, eine berufliche Qualifikation gibt, die der deutschen Qualifikation als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nur teilweise entspricht und dass sich diese Tätigkeit von den anderen Tätigkeiten objektiv trennen lässt, die den Beruf eines Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland ebenfalls prägen.

Die Erteilung der Berufserlaubnis erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag. Da die Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 2a sich zwar auf den Teil der Tätigkeit eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- Jugendlichenpsychotherapeuten beschränkt, der durch die jeweilige Ausbildung abgedeckt ist, im Übrigen aber die gleichen Rechte zur Berufsausübung beinhaltet wie bei einer Approbation, gelten für die inhaltliche Überprüfung der Berufsqualifikation die gleichen Kriterien wie im Fall der Approbationserteilung. Daneben müssen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 vorliegen.

Die Erlaubnis wird bei Vorliegen der Voraussetzungen unbefristet erteilt. Auflagen, die die berufliche Tätigkeit betreffen, dürfen nur so weit reichen, wie dies auf Grund der Qualifikation der Antragsteller gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die in Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd neu gefassten Regelungen zur Gleichwertigkeit von Ausbildungen machen eine Anpassung des Absatzes 1 der Verordnungsermächtigung erforderlich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst, und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient in Ergänzung der Änderung in Doppelbuchstabe bb der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 7

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen § 4 Absatz 2a, da die Verweisung des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes nicht mehr auf den neuen § 4 Absatz 2a zutrifft.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Die Regelung folgt aus dem neuen § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Klarstellung der Anpassungsmaßnahmen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Artikel 8

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Die Regelung folgt aus dem neuen § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Klarstellung der Anpassungsmaßnahmen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann. Einzelheiten dazu werden in der Approbationsordnung für Zahnärzte geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 14 Absätze 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um und berücksichtigt die neu gefasste Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG. Hierbei wurde der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorgesehen.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung setzt den durch die die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Buchstabe c

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Dadurch wird klargestellt, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und der dazugehörigen Approbationsordnung für Zahnärzte vor Überprüfung der übrigen Approbationsvoraussetzungen, insbesondere der Sprachkenntnisse, erfolgt. Der Antragsteller erhält über die Anerkennung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation einen isolierten Feststellungsbescheid, sofern er diesen beantragt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis. Die eigentliche Umsetzung der Artikel 4a bis 4e soll in der Approbationsordnung für Zahnärzte erfolgen, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis ebenfalls von den eigenen Staatsangehörigen verlangt. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und § 59 Absatz 1Satz 2 Nummer 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte haben deutsche Antragsteller nachzuweisen, dass keine Vorstrafen vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 37 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 10

Zu Nummer 1

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Absätze 6 und 7 des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe d.

Zu Artikel 11

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Da es sich bei dem Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers um einen Beruf handelt, der automatisch anerkannt wird, ist eine Nachprüfung des Berufsausbildungsnachweises im Fall der Dienstleitungserbringung nicht zulässig. Die Streichung trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird.

Zu Artikel 12

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Durch die Regelung wird in Form einer Kann-Regelung die Möglichkeit der Erteilung eines isolierten Feststellungsbescheids vorgesehen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten beschränkt. Durch seinen Antrag entscheidet der Antragsteller, ob er einen Feststellungsbescheid erhält.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung auf Vorschriften des Absatzes 3 stellt klar, dass die sich hieraus ergebenden Maßstäbe für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auch für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten gelten.

Zu Buchstabe c

Die Regelung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, und sieht vor, dass die

Einzelheiten zum Europäischen Berufsausweis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten geregelt werden können. Weiterhin werden die die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe "Kenntnisse und Fähigkeiten" umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

In Absatz 4 werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz i Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Einungsprüfung enthält, in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten erfolgen soll.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 13

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Die Neuregelungen zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 18a neu) dienen der Umsetzung der entsprechend erweiterten Verordnungsermächtigung im Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und ergänzen die bereits bestehenden Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

Zu Nummer 3

Die Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten bleiben im Wesentlichen unverändert erhalten, aus systematischen Gründen aber an anderer Stelle in der Reihenfolge der Paragraphen (als neuer § 18 b). Bezüglich des praktischen Teils der Kenntnisprüfung wird aus Gründen der Vereinheitlichung und zur Vermeidung von Redundanzen auf entsprechende Regelungen in § 18a (neu) verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen § 18a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Korrespondierend zu den Neuregelungen in § 18a müssen Muster der dort vorgesehenen Bescheinigungen über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung als neue Anlagen eingefügt werden.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Artikel 14

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten dazu in der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede" neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten" umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Ergotherapeuten wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 3b setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der

Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Ergotherapeutengesetz und der dazugehörigen Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beschränkt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 3a in § 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erlaubt die Regelung von Anpassungsmaßnahmen auch für EU-Ausbildungen. Hierdurch wird es möglich, die Eignungsprüfung nach den Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG zu gestalten.

Zu Buchstabe d

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst, und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 15

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste § 16a enthält die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 5 des Ergotherapeutengesetzes.

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Er lehnt sich an die bisherige Regelung für Drittstaatsqualifikationen an. Entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts steht am Ende des Anpassungslehrgangs keine Überprüfung der Ergebnisse an. Die Eignungsprüfung umfasst den praktischen Teil der bisherigen Kenntnisprüfung bei Drittstaatsausbildungen.

Zu Nummer 3

Auf Grund des neu eingefügten § 16a ist es für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung ausreichend, auf die in § 16a Absatz 3 geregelte Eignungsprüfung zu verweisen. Absatz 5 wird dementsprechend neu gefasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung eines neuen Absatzes 3a in § 2 des Ergotherapeutengesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Ergotherapeutengesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Artikel 16

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Logopäden wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 3b setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der

Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden beschränkt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 3a in § 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erlaubt die Regelung von Anpassungsmaßnahmen auch für EU-Ausbildungen. Hierdurch wird es möglich, die Eignungsprüfung nach den Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG zu gestalten.

Zu Buchstabe d

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 17

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste § 16a enthält die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden.

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Er lehnt sich an die bisherige Regelung für Drittstaatsqualifikationen an. Entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts steht am Ende des Anpassungslehrgangs keine Überprüfung der Ergebnisse an. Die Eignungsprüfung umfasst den praktischen Teil der bisherigen Kenntnisprüfung bei Drittstaatsausbildungen.

Zu Nummer 3

Auf Grund des neu eingefügten § 16a ist es für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung ausreichend, auf die in § 16a Absatz 3 geregelte Eignungsprüfung zu verweisen. Absatz 5 wird dementsprechend neu gefasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung eines neuen Absatzes 3a in § 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Artikel 18

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede" neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten" umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 sieht vor, dass die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises auf der Grundlage der Regelungen erfolgt, die auch für die Anerkennung der Berufsqualifikation als Hebamme oder Entbindungspfleger gelten.

Zu Buchstabe c

In dem neu gefassten Absatz 4a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 5a setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Hebammengesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger beschränkt.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 2 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Durch die Neuregelung werden die Regelungen zur Dienstleistungserbringung des § 22 Absatz 1 bis 3 des Hebammengesetzes auch auf Drittstaaten und Drittstaatsangehörige erstreckt, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 6

Die Änderungen dienen der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 43, der die sogenannten erworbenen Rechte für polnische Hebammendiplome neu regelt.

Zu Artikel 19

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats oder Drittstaats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Orthoptisten wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 3b setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Orthoptistengesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten beschränkt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 3a in § 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erlaubt die Regelung von Anpassungsmaßnahmen auch für EU-Ausbildungen. Hierdurch wird es möglich, die Eignungsprüfung nach den Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG zu gestalten.

Zu Buchstabe d

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zur Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 20

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste § 16a enthält die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 5 des Orthoptistengesetzes.

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Er lehnt sich an die bisherige Regelung für Drittstaatsqualifikationen an. Entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts steht am Ende des Anpassungslehrgangs keine Überprüfung der Ergebnisse an. Die Eignungsprüfung umfasst den praktischen Teil der bisherigen Kenntnisprüfung bei Drittstaatsausbildungen.

Zu Nummer 3

Auf Grund des neu eingefügten § 16a ist es für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung ausreichend, auf die in § 16a Absatz 3 geregelte Eignungsprüfung zu verweisen. Absatz 5 wird dementsprechend neu gefasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung eines neuen Absatzes 3a in § 2 des Orthoptistengesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Orthoptistengesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Artikel 21

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für Beruf des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, des Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, des Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 3b beinhaltet die Regelungen hinsichtlich des partiellen Zugangs zu den im MTA-Gesetz geregelten Berufen. Die Bestätigung des partiellen Zugangs erfordert grundsätzlich, dass es in dem Mitgliedstaat, in dem die Ausbildung erworben wurde, eine berufliche Qualifikation gibt, die der deutschen Qualifikation als Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent nur teilweise entspricht. Darüber hinaus müssen die Unterschiede zwischen der Ausbildung im Herkunftsstaat und der deutschen Ausbildung so wesentlich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen dem Absolvieren der vollständigen Ausbildung nach dem MTA-Gesetz nahezu gleichkämen. Auch muss sich die Berufstätigkeit im Herkunftsstaat dem Grunde nach auf eine der in § 9 genannten Vorbehaltsaufgaben erstrecken, ohne dass es darauf ankommt, dass der Antragsteller den Beruf im Herkunftsstaat bereits ausgeübt hat.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt die zuständige Behörde den partiellen Zugang auf entsprechenden Antrag. Da das MTA-Gesetz nur das Führen der Berufsbezeichnung schützt, kann formell kein partieller Berufszugang gewährt werden. Die Bestätigung macht allerdings deutlich, dass der Antragsteller über eine Ausbildung verfügt, die ihn in Verbindung mit der neuen Nummer 5a in § 10 in gleicher Weise zur Ausübung der in § 9 Absatz 1 und 2 aufgeführten vorbehaltenen Tätigkeiten berechtigt wie die in § 10 Nummer 5 genannten Personen.

Die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gelten auch für den partiellen Zugang. Die Bestätigung wirkt unbefristet und kann im Interesse des Allgemeinwohls, insbesondere aus Gründen des Patientenschutzes, verweigert werden.

Der neue Absatz 3c setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem MTA-Gesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin beschränkt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 3a in § 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erlaubt die Regelung von Anpassungsmaßnahmen auch für Ausbildungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Hierdurch wird es möglich, die Eignungsprüfung nach den Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h zu gestalten.

Zu Buchstabe d

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Der neue § 10 Nummer 5a ist an die Regelung in Nummer 5 angelehnt und macht deutlich, dass auch die Personen, denen ein partieller Zugang nach § 2 Absatz 3b bestätigt wurde, die Vorbehaltstätigkeiten nach § 9 Absätzen 1 und 2 durchführen dürfen, für die sie ihre Ausbildung qualifiziert.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 22

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste § 25a enthält die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 5 MTA-Gesetz.

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Er lehnt sich an die bisherige Regelungen für Drittstaatsqualifikationen an. Entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts steht am Ende des Anpassungslehrgangs keine Überprüfung der Ergebnisse an. Die Eignungsprüfung wird orientiert an den Regelungen der bisherigen Kenntnisprüfung bei Drittstaatsausbildungen geregelt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 3a in § 2 des MTA-Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 25a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des MTA-Gesetzes ist ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des neuen § 25a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 25a.

Zu Artikel 23

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Diätassistenten wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 3b setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers

zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Diätassistentengesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten beschränkt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 3a in § 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erlaubt die Regelung von Anpassungsmaßnahmen auch für EU-Ausbildungen. Hierdurch wird es möglich, die Eignungsprüfung nach den Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG zu gestalten.

Zu Buchstabe d

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 24

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste § 16a enthält die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 5 des Diätassistentengesetzes.

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Er lehnt sich an die bisherige Regelungen für Drittstaatsqualifikationen an. Entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts steht am Ende des Anpassungslehrgangs keine Überprüfung der Ergebnisse an. Die Eignungsprüfung umfasst den praktischen Teil der bisherigen Kenntnisprüfung bei Drittstaatsausbildungen.

Zu Nummer 3

Auf Grund des neu eingefügten § 16a ist es für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung ausreichend, auf die in § 16a Absatz 3 geregelte Eignungsprüfung zu verweisen. Absatz 5 wird dementsprechend neu gefasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 3a in § 2 des Diätassistentengesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Diätassistentengesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Artikel 25

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten geregelt könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des bisherigen Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG und setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Physiotherapeuten wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Der neue Satz 7 setzt den neuen Artikel 55a um, der durch die Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt worden ist. Danach sind auch Betriebspraktika zu berücksichtigen, soweit sie unter Aufsicht durchgeführt worden sind und bestimmten Qualitätsanforderungen genügen. Die Regelung bezieht sich hierbei im Wesentlichen auf die Vorgabe des § 7 Absatz 2 des Gesetzes, der die Anforderungen an die Einrichtungen regelt, in denen die praktische Tätigkeit abgeleistet werden kann.

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe d

In dem neuen Absatz 4a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 4b setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Masseure und medizinische Bademeister und für Physiotherapeuten beschränkt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatzes 4a.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erlaubt die Regelung von Anpassungsmaßnahmen auch für EU-Ausbildungen. Hierdurch wird es möglich, die Eignungsprüfung nach den Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG zu gestalten.

Zu Buchstabe d

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 4a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 26

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste § 16a enthält die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 4 Satz 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Er lehnt sich an die bisherige Regelungen für Drittstaatsqualifikationen an. Entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts steht am Ende des Anpassungslehrgangs keine Überprüfung der Ergebnisse an. Die Eignungsprüfung umfasst den praktischen Teil der bisherigen Kenntnisprüfung bei Drittstaatsausbildungen.

Zu Nummer 3

Auf Grund des neu eingefügten § 16a ist es für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung ausreichend, auf die in § 16a Absatz 3 geregelte Eignungsprüfung zu verweisen. Absatz 5 wird dementsprechend neu gefasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 4a in § 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 4 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Artikel 27

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste § 21a enthält die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 5 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Er lehnt sich an die bisherige Regelungen für Drittstaatsqualifikationen an. Entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts steht am Ende des Anpassungslehrgangs keine Überprüfung der Ergebnisse an. Die Eignungsprüfung umfasst den praktischen Teil der bisherigen Kenntnisprüfung bei Drittstaatsausbildungen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit, da die mündliche Prüfung vier Fächer umfasst.

Zu Buchstabe b

Auf Grund des neu eingefügten § 21a ist es für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung ausreichend, auf die in § 21a Absatz 3 geregelte Eignungsprüfung zu verweisen. Absatz 5 wird dementsprechend neu gefasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 4a in § 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 21a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 21a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 21a.

Zu Artikel 28

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Podologen wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 3a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 3b setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Podologengesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen beschränkt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 3a in § 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erlaubt die Regelung von Anpassungsmaßnahmen auch für EU-Ausbildungen. Hierdurch wird es möglich, die Eignungsprüfung nach den Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG zu gestalten.

Zu Buchstabe d

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EG neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 3a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 29

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste § 16a enthält die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 5 des Podologengesetzes.

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Er ist angelehnt an die bisherige Regelung für Drittstaatsqualifikationen. Entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts steht am Ende des Anpassungslehrgangs keine Überprüfung der Ergebnisse an. Die Eignungsprüfung umfasst den praktischen Teil der bisherigen Kenntnisprüfung bei Drittstaatsausbildungen.

Zu Nummer 3

Auf Grund des neu eingefügten § 16a ist es für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung ausreichend, auf die in § 16 Absatz 3 geregelte Eignungsprüfung zu verweisen. Absatz 5 wird dementsprechend neu gefasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 3a in § 2 des Podologengesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Podologengesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da die Verordnung keine Abschnitte enthält und insoweit berichtigt wird. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten § 16a.

Zu Artikel 30

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung setzen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht. Darüber hinaus wird zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fertigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Notfallsanitäters wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 4a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 4b setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter beschränkt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 4a in § 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 4a sowie zu Nummer 1 Buchstaben a und b. Letztere stellt einen einheitlichen Sprachgebrauch sicher.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fertigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 7

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst.

Zu Nummer 8

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 31

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des geänderten § 2 Absatz 3 Satz 5 des Notfallsanitätergesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 4a in § 2 des Notfallsanitätergesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 4 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufspraxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 32

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG für den Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers und den Beruf des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers

um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, so dass Einzelheiten werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege geregelt werden könnten, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

In Ergänzung zu der Änderung in Buchstabe aa setzen die Regelungen den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wird dabei neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Buchstabe c

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers oder den Beruf des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers sieht der neue Absatz 5b vor, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

In dem neuen Absatz 5c werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 5d setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege beschränkt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären

ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügte Artikel 31 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zu den Änderungen des § 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG ein neuer Absatz 3a eingefügt, dessen Umsetzung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung ermöglicht die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG, der die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Anforderungen an die Eignungsprüfung enthält, auch für den Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

Zu Buchstabe d

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 2.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeits-dauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt klar, dass die Nachprüfung des Berufsqualifikationsnachweises nur für Personen gilt, die auf Grund einer Qualifikation im Beruf des Gesundheits- und Kinder-krankenpflegers Dienstleistungen erbringen.

Für den Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers, der der automatischen Anerkennung unterliegt, ist durch die Regelungen in der Richtlinie eine Dienstleistungserbringung ohne weitere Nachprüfung vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 2.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten" umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Buchstabe d

Der Inhalt der bisherigen Regelung geht in dem neuen Absatz 6 auf.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass die Regelungen der Absätze 1 bis 5 auch für Personen gelten, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 33 Absatz 3, der die die sogenannten erworbenen Rechte für polnische Krankenpflegediplome neu regelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 33a, der die sogenannten erworbenen Rechte für rumänische Krankenpflegediplome neu regelt.

Zu Artikel 33

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Umsetzung der neu geregelten Verordnungsermächtigung, die die Anpassungsmaßnahmen für EU-Diplome auch auf den Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erstreckt. Zudem folgt die Aufnahme des lebenslangen Lernens aus der Änderung in § 2 Absatz 3 Satz 4 des Krankenpflegegesetzes.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufnahme des lebenslangen Lernens in § 2 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 4 oder § 2 Absatz 5 Satz 7 des Krankenpflegegesetzes.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des geänderten § 2 des Krankenpflegegesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend der Verweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes ist es ausreichend, auch in der Verordnung nur auf die Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, in dem zusätzlich zur Berufs-praxis das lebenslange Lernen neu aufgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 34

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung setzt die mit der Richtlinienänderung neu eingeführte Möglichkeit eines Europäischen Berufsausweises um, der alternativ zum Nachweis der Berufsqualifikation genutzt werden kann, sodass Einzelheiten dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers geregelt werden können, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 13 Absätze 1 und 3 um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und das neu gefasste Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um, das den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium vorsieht.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede werden neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch durch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpfleger wird vorgesehen, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 4a werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Der neue Absatz 4b setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers

zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 geprüft werden soll. Der Antragsteller erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers mit einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Berufe der Altenpflege und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers beschränkt.

Die Regelung in Absatz 4c dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 4a in § 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde in Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG Absatz 3a neu eingefügt, dessen Umsetzung in der Verordnung erfolgen muss. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung erweitert die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung trägt dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, der Vorstrafen nun auch bei Berufen im Gesundheitswesen erfasst und dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, der die geforderte Tätigkeitsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingefügten § 2 Absatz 4a.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie des neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Satz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 35

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikels 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 36

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folge der Einfügung des neuen § 10b StBerG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3a StBerG gestattet Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen vorübergehend und gelegentlich im Inland Hilfe in Steuersachen zu leisten.

Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland gilt unter anderem für Personen, für die weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist; jedoch nur, wenn die Person den Beruf in einem oder in mehreren EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat.

Mit der Änderung wird der neu gefasste Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG im StBerG umgesetzt, der eine Berufspraxis von einem Jahr (anstatt von bisher zwei Jahren) vorsieht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist für Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz nur zulässig, wenn vor der ersten Erbringung im Inland der zuständigen Stelle Meldung erstattet wird. In Anpassung an Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG kann diese Meldung nunmehr auch elektronisch erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Kroatien ist seit dem 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union. Für Dienstleister aus Kroatien wird eine gesetzliche Zuständigkeitszuweisung dahingehend geschaffen, dass die Steuerberaterkammer München die Meldungen für Personen aus Kroatien entgegennimmt.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Anpassung an den neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG muss mit der Meldung der Nachweis von einem Jahr (anstatt von bisher zwei Jahren) Berufspraxis erbracht werden, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Vorlage der Meldung berechtigt die Person zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 7 Absatz 2a Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach dem Dienstleister Zugang zu der Dienstleistungstätigkeit oder zur Ausübung dieser Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedsstaates zu gewähren ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung des Absatzes 7 wird dem Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung getragen, der Anfragen des aufnehmenden Mitgliedstaates an den Niederlassungsmitgliedstaat nur zulässt, wenn die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaates berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung oder an der guten Führung des Dienstleisters oder daran hat, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG neu eingefügten Artikels 56a. Umgesetzt werden insbesondere dessen Absätze 3 und 6.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die vollständige Zitierung der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt nunmehr bereits in § 10b StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU darf kein spezifisches Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2013/55/EU als Mindestanforderung für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens normiert werden. Nach der Neufassung der Richtlinie haben Antragsteller mit Befähigungsnachweisen sämtlicher Niveaus, die in ihrem Herkunftsstaat zur Ausübung des betreffenden Berufs berechtigt sind, Anspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens. Eine Ausnahme gilt nur für Qualifikationsnachweise der niedrigsten Stufe (Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG): Hier kann ein Anspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn im Aufnahmemitgliedstaat grundsätzlich das höchste Qualifikationsniveau (d. h. ein Masterabschluss - Artikel 11 e der Richtlinie 2005/36/EG) vorausgesetzt wird.

Satz 3 setzt die Vorgaben des geänderten Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. Danach sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikation und damit für die Zulassung zur Eignungsprüfung auch bei Vorlage solcher Ausbildungsnachweise erfüllt, die von einer zuständigen Behörde in einem anderen EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt wurden, die den erfolgreichen Abschluss einer in der Gemeinschaft auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nicht formaler Ausbildungsprogramme absolvierten Ausbildung bescheinigen, die vom ausstellenden Staat als den Nachweisen nach Satz 2 gleichwertig anerkannt wurden und die in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereiten.

Satz 4 enthält eine redaktionelle Klarstellung, durch die deutlicher wird, dass in den Fällen, in denen der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt, der Aufnahmemitgliedstaat verpflichtet ist, diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend einzustufen (Vertrauensschutz).

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 5 setzt die Vorgaben des geänderten Artikels 13 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. Danach müssen Bewerber aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, diesen Beruf zusätzlich in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr lang (anstatt bisher drei Jahre lang) in einem anderen EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt haben.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG besteht keine Pflicht zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung, wenn ein reglementierter Ausbildungsgang nachgewiesen wird. Satz 7 wird diesen Vorgaben entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

Der neu gefasste Absatz 3a setzt den neuen Absatz 7 des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Prüfung entfällt insgesamt oder in einem der in § 37 Absatz 3 StBerG genannten Prüfungsgebiete, wenn der Bewerber nachweist, dass er im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung, durch Fortbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erlangt hat, die in der Prüfung oder in dem entfallenden Prüfungsgebiet gefordert werden und die von einer einschlägigen Stelle formell anerkannt wurden. Absatz 4 setzt die Vorgaben des neuen Artikels 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Sätze 8 und 9 setzen die Vorgaben des neuen Absatzes 6 des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG um. Dieser sieht vor, dass der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung hinreichend begründet sein muss. In diesem Fall hat die zuständige Behörde dem Bewerber hinsichtlich der nicht weggefallenen Prüfung oder entfallenden Prüfungsgebiete die wesentlichen Unterschiede zwischen der bisherigen Ausbildung des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Bewerbers ausgeglichen werden können, mitzuteilen.

Zu Artikel 37

Zu Nummer 1

In § 4 Absatz 3 DVStB werden die dem Antrag auf Prüfungszulassung beizufügenden Unterlagen aufgeführt. Die Vorschrift gilt auch für die Bewerber zur Eignungsprüfung. In § 5 Absatz 2 Satz 1 DVStB werden die Unterlagen aufgeführt, die die Bewerber zur Eignungsprüfung „zusätzlich“ vorzulegen haben. Der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit ist für den Fall der Eignungsprüfung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 DVStB gesondert geregelt.

Durch die Änderung in Satz 1 wird für die Fälle des § 37a Absatz 2 StBerG die Anforderung der Nachweise nach § 4 Absatz 3 DVStB auf die in den dortigen Nummern 1, 2 und 4 genannten Unterlagen beschränkt. Die bisherige Anforderung der in § 4 Absatz 3 Nummer 3 DVStB genannten Unterlagen (Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit) stellt eine überschießende Regelung dar. Sie macht auch für Bewerber aus Staaten, in denen der Beruf reglementiert ist, keinen Sinn, da das Gesetz für solche Bewerber der Eignungsprüfung nicht den Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten vorsieht.

Zu Nummer 2

Die Anforderung, zusätzliche Nachweise einzureichen, wird um Vorgaben für die Fallgruppen des § 37a Absatz 3 Satz 3 (Anerkennung von in der Gemeinschaft erworbenen Ausbildungen) und 4 (Anerkennung von Altfallregelungen) StBerG-E ergänzt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 37a Absatz 3 Satz 5 StBerG-E, der die Vorgaben des Artikels 13 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umsetzt. Danach müssen Bewerber aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, diesen Beruf zusätzlich in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr lang (anstatt bisher drei Jahre lang) in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat oder in der Schweiz ausgeübt haben.

Die Richtlinie 2005/36/EG ist zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert worden. Statt einer entsprechenden Aktualisierung der letzten Änderung soll nunmehr eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie 2005/36/EG erfolgen, um künftig weitere Änderungen entbehrlich zu machen.

Zu Artikel 38

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach der Verkündung erfolgt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe (NKR-Nr. 3373)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung *Europäischer Berufsausweis und Vorwarnmechanismus* Jährlicher Erfüllungsaufwand: Jährlicher Aufwand im Einzelfall: *Partieller Berufszugang*	 -18.200 Euro -5,99 Euro geringfügige Auswirkungen
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
One in, one out-Regel	Der Verordnungsentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.
Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die EU-Verordnung Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems in nationales Recht umgesetzt. Dazu werden zahlreiche Gesetze und Verordnung, die Berufsregeln für Heilberufe normieren, angepasst.

Mit dem Regelungsvorhaben werden im Wesentlichen drei neue Instrumente in das nationale Recht eingeführt:

1) der Europäische Berufsausweis (EBA),
2) der Vorwarnmechanismus,
3) der partielle Berufszugang.

Erfüllungsaufwand

Zu 1) Europäischer Berufsausweis (EBA)

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Möchte ein Bürger oder ein Selbständiger in einem anderen Mitgliedstaat seinen Beruf im Bereich der geregelten Heilberufe ausüben, benötigt er eine Anerkennung. Das Durchlaufen des Anerkennungsverfahrens führt im Grunde zur Prüfung, ob die Berufsausbildung des Herkunfts- mit dem des Aufnahmestaates gleichwertig ist, der Antragsteller über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt, er eine gesundheitliche Eignung aufweist und zuverlässig ist.

An diesem Verfahren ändert sich nach Angaben des Ressorts durch die Einführung des EBA im Grundsatz nichts. Wird ein Antrag auf EBA gestellt, werden wie im alternativen Anerkennungsverfahren die o.g. Voraussetzungen geprüft und bei positivem Vorliegen der EBA (bspw. in Form eines elektronischen Dokuments) ausgestellt. Dies ist dann die alternative Anerkennung zur Berufsausübung.

Da der Bürger oder selbständige Unternehmer in jedem Fall weiterhin einen Antrag auf Anerkennung oder EBA stellen muss, ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung ergeben sich für den Erfüllungsaufwand keine Änderungen in Bezug auf die inhaltliche Prüfung. Sie prüft auch weiterhin entweder die Voraussetzungen in Form eines Anerkennungsverfahrens oder beim Antrag auf EBA.

Lediglich neu ist die Tatsache, dass die Antragstellung für einen EBA grundsätzlich im Herkunftsmitgliedstaat zu erfolgen hat. Demzufolge muss dieses Land prüfen, ob alle notwendigen Unterlagen eingereicht wurden. Diese Unterlagen werden sodann in das elektronische Binnenmarkt-Informationssystems („IMI“) eingestellt. Die inhaltliche Prüfung nimmt dann der Aufnahmemitgliedstaat vor. Deshalb kann sich für die Prüfung der Antragsunterlagen Erfüllungsaufwand ergeben.

Der EBA ist bereits für die Berufsgruppen „Apotheker“, „Gesundheits- und Krankenpfleger“ und „Physiotherapeuten“ durch die Europäische Kommission eingeführt. Gleichfalls steht die Einführung für die Berufsgruppe „Ärzte“ vor dem Abschluss. Da das Regelungsvorhaben für alle zuvor genannten Berufsgruppen die notwendige Regelungen zum EBA umsetzt, ist für den Erfüllungsaufwand relevant, wie viele Fälle in Zukunft bei „Apothekern“, „Gesundheits- und Krankenpflegern“, „Physiotherapeuten“ und „Ärzten“ im Saldo einen Antrag auf den EBA in Deutschland stellen werden. Für die Fälle, die bisher in Deutschland als Aufnahmemitgliedstaat einen Anerkennungsantrag gestellt haben, entfällt demnächst die Prüfung der Antragsunterlagen. Dagegen kommt für die Fälle, in denen bisher Deutschland der Herkunftsstaat war, eine Prüfung der Antragsunterlagen hinzu.

Nach Angaben des Ressorts auf Basis der Daten der EU-Kommission („Regulated profession database“) aus dem Jahr 2012 ergibt sich folgendes Bild:

Apotheker: Minderaufwand von 23 Fällen (mehr Zuzug als Wegzug nach Deutschland),

- Gesundheits- und Krankenpfleger: Mehraufwand von 230 Fällen (mehr Wegzug als Zuzug nach Deutschland),
- Physiotherapeuten: Minderaufwand von 216 Fällen (mehr Zuzug als Wegzug nach Deutschland),
- Ärzte: Minderaufwand von 3031 Fällen (mehr Zuzug als Wegzug nach Deutschland).

Im Saldo werden also 3040 Fälle weniger als bisher in Bezug auf die Vollständigkeit der Unterlagen geprüft werden müssen.

Im Einzelfall wird für die Prüfung der Antragsunterlagen (einfacher Sachverhalt) ein Zeitauf-

wand bei den Verwaltungen der Länder von 15 Minuten veranschlagt. Bei einem Lohnkostensatz von 23,97 Euro pro Stunde wird daher im Einzelfall ein Aufwand von knapp 6 Euro entstehen. Da die Verwaltungen schätzungsweise von etwa 3040 Fälle p.a. entlastet werden, entsteht eine jährliche Entlastung von etwa 18.200 Euro.

Umstellungsaufwand fällt beim EBA nicht an.

Zu 2) Vorwarnmechanismus

Neu eingeführt wird der Vorwarnmechanismus. Betroffen hiervon ist nur die Verwaltung. Danach sollen Informationen über Personen, die im Bereich der Heilberufe eine befristete, teilweise oder vollständige Berufsuntersagung erhalten haben, in das „IMI" eingestellt werden. Damit werden für jeden Mitgliedstaat diese Daten sichtbar. Bisher werden die Daten in Deutschland nicht für jeden einsehbar eingestellt, weil bisher datenschutzrechtliche Bewertungen dies verhindert hatten.

Die Einstellung dieser Daten obliegt den Ländern. Bisher ist offen, ob dies die Vollzugsbehörden oder gar Gerichte, die die Berufsverbote aussprechen, eintragen werden. Im Einzelfall wird aber nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen.

Das „IMI" sieht im Fall des Vorwarnmechanismus eine voreingestellte Formularmaske vor, die mit den Angaben zur Person zu befüllen ist. Des Weiteren werden wenige Daten zum Berufsverbot einzutragen sein. Das System selbst sorgt durch Voreinstellungen, dass die notwendigen Informationen in alle Sprachen der angeschlossenen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Daher geht das Ressort nachvollziehbar von etwa 5 Minuten Zeitaufwand zur Eintragung dieser Daten im Einzelfall aus. Da die Fallzahlen sehr gering sein werden, da ein Berufsverbot eine schwerwiegende und seltene Beschränkung darstellt, ist im Ergebnis mit einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Zu 3) Partieller Berufszugang

Der partielle Berufszugang soll im Grundsatz die Möglichkeit bieten, eine Berufsanerkennung für einen Teil eines Heilberufs zu erlangen. In Deutschland ist er für den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie für Berufe nach dem MTA-Gesetz vorgesehen.

Für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft fällt hier kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Der partielle Berufszugang stellt ein Anteil eines vollen Berufszugangs dar, für den wie bisher auch Antragsunterlagen einzureichen sind.

Für die Verwaltung fällt geringfügiger Erfüllungsaufwand an. Der partielle Zugang bietet sich als Möglichkeit eines teilweisen Berufszugangs vor allem für solche Berufe an, deren Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat länger als drei Jahre dauert.

Da das Verfahren neu in Deutschland eingeführt wird, fällt im Grundsatz Erfüllungsaufwand an. Dieser ist im Ergebnis aber geringfügig, weil von geringen Fallzahlen auszugehen ist.

Wegen der Voraussetzung, dass beim partiellen Berufszugang der Antragsteller bei den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendpsychotherapeuten über Muttersprachenniveau verfügen muss, kämen im Grunde nur Antragsteller aus dem deutschsprachigen Raum in Frage. Bei einer Erhebung von Fallzahlen kam das Ressort zum Ergebnis, dass in den Jahren 2011 und 2012 lediglich ein Antrag auf Anerkennung einer Psychotherapeuten-Berufsqualifikation positiv beschieden wurde. Der Aufwand für die Verwaltung ist noch nicht abschätzbar, könnte aber in etwa dem eines normalen Anerkennungsverfahrens entsprechen.

Für die MTA-Berufe (bspw. Medizinisch-technische Radiologieassistenten) wird ebenfalls der

partielle Zugang eingeführt. Letztlich geht das Ressort davon aus, dass auch in diesem Fall kein Vorteil eines partiellen Berufszugangs für Bürger oder selbständige Unternehmer vorliegt, da diese vielmehr eine volle Berufszulassung anstreben werden, die nach den o.g. Anerkennungsverfahren laufen. Fehlende Voraussetzungen für eine volle Berufszulassung sind einfach durch die nach dem EU-Recht vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) zu erreichen. Aufgrund dessen ist ein partieller Zugang wenig wahrscheinlich und demzufolge mit keinen oder sehr geringen Fallzahlen für die Verwaltung zu rechnen.

Im Ergebnis ergeben sich durch die Umsetzungen der o.g. EU-Vorgaben Entlastungen von etwa 18.200 Euro bei der Einführung des EBA für die Verwaltungen der Länder. Für die übrigen Anpassungen fällt entweder kein Erfüllungsaufwand an (Bürger, Wirtschaft) oder er ist geringfügig (Verwaltung).

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter